



Protokoll des Kantonsrates

71. Sitzung: Donnerstag, 6. Mai 2010
(Vormittagssitzung)
Zeit: 8.30 – 12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

Protokoll

Guido Stefani

1004 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Walter Birrer, Cham; Daniel Burch, Risch.

1005 Mitteilung

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass wir beim Mittagessen das Büro des Kantonsrats Tessin, das Ufficio presidenziale del Gran Consiglio Ticinese unter der Leitung ihres Präsidenten, Ricardo Calastri, begrüssen. Sie werden unserer Nachmittagssitzung teilweise folgen, bevor sie zu einer Stadtbesichtigung aufbrechen und am Abend mit dem Büro ein kleines Nachessen einnehmen werden.

Bildungsdirektor Patrick Cotti entschuldigt sich nach der Behandlung von Ziff. 5 der Traktandenliste für den weiteren Verlauf der Kantonsratssitzung. Grund: Teilnahme an der Vorstandssitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz.
Manuela Weichelt-Picard, die Direktorin des Innern, ist am Morgen entschuldigt abwesend wegen Teilnahme an der Forstdirektorenkonferenz.
Baudirektor Heinz Tännler wird aufgrund einer kurzfristigen dringenden Verpflichtung erst um 10 Uhr zu uns stossen.

1006 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 25. März 2010.
- 2.1. Genehmigung einer Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Baar.
1919.1 – 13364 Regierungsrat
- 2.2. Ablegung des Eides durch ein neues Mitglied des Kantonsrates.
- 2.3. Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen.

3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung).
1916.1/2 – 13358/59 Regierungsrat
 - 4.2. Gebührengesetz (GebG).
1918.1/2 – 13362/63 Regierungsrat
 - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Übernahme des Bundesanteils am Werkhof Hinterberg, Steinhausen.
1917.1/2 – 13360/61 Regierungsrat
 - 4.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Liegenschaft ehemaliges Personalhaus des Zuger Kantonsspitals, Artherstrasse 25, Zug, Instandsetzungsmassnahmen und Mieterausbau für den Schulpsychologischen Dienst (SPD).
1927.1/2 – 13376/77 Regierungsrat
5. Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes.
 - 1672.11 – 13314 2. Lesung
 - 1672.12 – 13390 Regierungsrat
- 6.1. Änderung des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG).
1775.9 – 13315 2. Lesung
- 6.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum.
1775.10 – 13316 2. Lesung
- 7.1. Verfassung des Kantons Zug (Verfassungsgrundlage zur Genehmigung von Leistungsaufträgen durch Kantonsrat).
 - 1852.8 – 13353 2. Lesung
 - 7.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget.
1852.9 – 13354 2. Lesung
8. Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug und Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham Bahnhof - Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten.
 - 1438.7 – 13352 Regierungsrat
 - 1438.8 – 13394 Staatswirtschaftskommission
- 9.1. Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug.
 1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug.
 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision.
1886.1/2./3./4./5./6 – 13278/79/80/81/82/83 Obergericht
 - 1886.7 – 13392 erweiterte Justizprüfungskommission
 - 1886.8/1928.3 – 13388 Staatswirtschaftskommission
- 9.2. Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2007-2012.
1928.1/2 – 13378/79 Obergericht
- 1886.8/1928.3 – 13388 Staatswirtschaftskommission

10. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch).
 1895.1./2 – 13304/05 Regierungsrat
 1895.3 – 13383 Kommission für Hochbauten
 1895.4 – 13384 Staatswirtschaftskommission
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen.
 1897.1./2 – 13308/09 Regierungsrat
 1897.3 – 13380 Kommission für Hochbauten
 1897.4 – 13385 Staatswirtschaftskommission
12. Motion von Martin Pfister und Daniel Grunder betreffend Überweisung von Interpellationen.
 1873.1 – 13237 Motion
 1873.2 – 13370 Regierungsrat
13. Motion von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Verbesserung der Verkehrssituation von der Lorzentobelbrücke bis nach Morgarten.
 1876.1 – 13247 Motion
 1876.2 – 13381 Regierungsrat
14. Postulat von Manuel Aeschbacher, Monika Barmet, Daniel Grunder, Stefan Gisler und Christina Huber Keiser betreffend Aufhebung Nachtzuschlag auf Bahn und Bus.
 1900.1 – 13318 Postulat
 1900.2 – 13391 Regierungsrat
15. Postulat und Motionen der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Vorkommnisse im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug.
 1922.1/1923.1/1924.1/1925.1 – 13371 Regierungsrat
16. Interpellation der SP-Fraktion betreffend häusliche Gewalt: Eine Zwischenbilanz zu Opferschutz und Prävention.
 1847.1 – 13151 Interpellation
 1847.2 – 13382 Regierungsrat
17. Interpellation von Christina Huber Keiser und Andreas Hürlimann betreffend Kulturvielfalt.
 1862.1 – 13201 Interpellation
 1862.2 – 13368 Regierungsrat
18. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Rechtmässigkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Zuger Steuergesetz.
 1864.1 – 13209 Interpellation
 1864.2 – 13369 Regierungsrat

1007 Protokoll

- Die Protokolle der Sitzungen vom 25. März 2010 werden genehmigt.

1008 Genehmigung einer Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Baar

Traktandum 2.1 – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1919.1 – 13364).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die Ersatzwahl von Pirmin **Frei** (infolge des Rücktritts von Josef Murer per Ende März 2010) zu genehmigen. – Die Rechtsmittelfrist betreffend Beschluss zur Gewählterklärung durch den Gemeinderat Baar ist ungenutzt abgelaufen. Pirmin Frei tritt sein Amt sofort an.

- Der Rat ist einverstanden, womit die Ersatzwahl genehmigt ist.

Der **Vorsitzende** heisst Pirmin Frei im Namen aller Anwesenden herzlich willkommen und wünscht ihm viel Befriedigung bei der anspruchsvollen Ratstätigkeit.

1009 Ablegung des Eids durch ein neues Mitglied des Kantonsrats

Traktandum 2.2 – Der **Vorsitzende** bittet Pirmin Frei, nach vorne zu treten, und den Rat, sich von den Sitzen zu erheben. Er bittet Pirmin Frei, nach Verlesen der Eidesformel durch den Landschreiber den Eid abzulegen.

Der Landschreiber liest die in § 5^{bis} Abs. 1 der Geschäftsordnung enthaltende Eidesformel, worauf das neue Ratsmitglied Pirmin Frei mit erhobenem Schwurfinger sagt «Ich schwöre es».

1010 Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen

Traktandum 2.3 – Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass infolge des Rücktritts von Josef Murer in der Kommission für Gesundheitswesen ein Sitz vakant ist. Die CVP-Fraktion beantragt, als Ersatzmitglied Pirmin Frei zu wählen.

- Der Rat ist einverstanden.

1011 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung)

Traktandum 4.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1916.1/2 – 13358/59).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Gesetz zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AGF 2, SP)

- Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

Arthur Walker, Unterägeri, Präsident CVP

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Fredy Abächerli, Heiterstalden 1, 6313 Edlibach | CVP |
| 2. | Irène Castell-Bachmann, Im Rötel 11, 6300 Zug | FDP |
| 3. | Peter Diehm, Dorfstrasse 74b, 6332 Hagendorn | FDP |
| 4. | Maja Dübendorfer Christen, Himmelrichstrasse 48, 6340 Baar | FDP |
| 5. | Eric Frischknecht, Heinrichstrasse 6a, 6331 Hünenberg | AGF |
| 6. | Guido Heinrich, Rothusweg 12, 6315 Oberägeri | SVP |
| 7. | Georg Helfenstein, Luzernerstrasse 43, 6330 Cham | CVP |
| 8. | Christina Huber Keiser, Lüssiweg 31, 6300 Zug | SP |
| 9. | Thomas Rickenbacher, Spiess, 6330 Cham | CVP |
| 10. | Moritz Schmid, Rossblattenstrasse 14, 6318 Walchwil | SVP |
| 11. | Barbara Strub, Holderbachweg 6, 6315 Oberägeri | FDP |
| 12. | Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, 6314 Unterägeri | CVP |
| 13. | Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug | CVP |
| 14. | Erwina Winiger, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach | AGF |
| 15. | Franz Zoppi, Waldetenstrasse 11, 6343 Rotkreuz | SVP |

1012 Gebührengesetz (GebG)

Traktandum 4.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1918.1./2 – 13362/63).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Gesetz zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AGF 2, SP)

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

- | | | |
|--|---|-----|
| <i>Werner Villiger, Zug, Präsident</i> | SVP | |
| 1. | Oliver Betschart, Schutzenstrasse 63, 6340 Baar | SVP |
| 2. | Daniel Burch, Eichmatt 47, 6343 Rotkreuz | FDP |
| 3. | Hans Christen, Zugerbergstrasse 29b, 6300 Zug | FDP |
| 4. | Stefan Gisler, Dorfstrasse 29, 6300 Zug | AGF |
| 5. | Alois Gössi, Lorzendamm 20, 6340 Baar | SP |
| 6. | Felix Häckli, Weinbergstrasse 17, 6300 Zug | SVP |
| 7. | Andreas Hausheer, Unterfeldstrasse 8, 6312 Steinhausen | CVP |
| 8. | Silvan Hotz, Schutzenstrasse 43, 6340 Baar | CVP |
| 9. | Andreas Huwyler, Sonnhaldestrasse 17, 6331 Hünenberg | CVP |
| 10. | Gabriela Ingold, Zugerstrasse 40, Postfach 246, 6314 Unterägeri | FDP |
| 11. | Vroni Straub-Müller, Stolzengrabenstrasse 59, 6317 Oberwil | AGF |
| 12. | Silvia Thalmann, Widenstrasse 26a, 6317 Oberwil | CVP |
| 13. | Werner Villiger, Ägeristrasse 94, 6300 Zug | SVP |
| 14. | Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug | CVP |
| 15. | Leonie Winter, Chrüzacherstrasse 26, 6331 Hünenberg | FDP |

1013 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Übernahme des Bundesanteils am Werkhof Hinterberg, Steinhausen

Traktandum 4.3 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1917.1/2 – 13360/61).

- Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für Hochbauten überwiesen.

1014 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Liegenschaft ehemaliges Personalhaus des Zuger Kantonsspitals, Artherstrasse 25, Zug, Instandsetzungsmassnahmen und Mieterausbau für den Schulpsychologischen Dienst (SPD)

Traktandum 4.4 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1927.1/2 – 13376/77).

- Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für Hochbauten überwiesen.

1015 Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 28. Januar 2010 (Ziff. 934 & 936) ist in der Vorlage Nr. 1672.11 – 13314 enthalten. – Zusätzlich sind auf die 2. Lesung Anträge des Regierungsrats (Nr. 1672.12 – 13390), von Eugen Meienberg (Nr. 1672.13 – 13401) und von Christina Huber Keiser, Erwina Winiger, Arthur Walker und Beatrice Gaier (Nr. 1672.14 – 13403) eingegangen.

Antrag von Eugen Meienberg betreffend § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes (Vorlage Nr. 1672.13 – 13401)

Eugen **Meienberg** möchte gleich zu Beginn betonen, dass er nach wie vor der Meinung ist, dass das Thema Sonderpädagogik zu wichtig ist, als dass der Kantonsrat aussen vor gelassen wird. Insbesondere die Frage der Integration und der Umgang damit scheinen ihm nach wie vor sehr umstritten. Das jetzige Konzept hat strukturelle und konzeptionelle Fehler, dies hat er in der Kommission und anlässlich der 1. Lesung erläutert, dazu äussert er sich nicht mehr.

Die Forderung nach einer Genehmigung des Konzepts durch den Kantonsrat sieht er als Versuch, dem Kantonsrat die Möglichkeit zu geben, zu einem sehr wichtigen Thema strategische Leitlinien zu geben.

Der Votant weist darauf hin:

- Sonderpädagogik und Sonderschulung haben für die Kantone neu eine wesentlich grössere Bedeutung erhalten. Nicht dass man die Sonderschulung ändern muss, sondern dass man dafür eigenverantwortlich ist.
- Integration ist in der Bevölkerung und Schule ein sehr breites und kontroverses Thema.
- Das Konzept ist weitgehend strategisch.
- Die Genehmigung durch den Kantonrat gibt eine höhere Legitimation.

Schul- und Bildungsthemen werden heute viel offener diskutiert und sind sehr populär, so werden zurzeit gleich für zwei Initiativen betreffend der Notengebung auf der Primarstufe Unterschriften gesammelt. Im Kantonsrat warten wir auf eine Bildungsstrategie, es gibt eine Forderung nach einer Bildungskommission, ja sogar der Bildungsrat soll abgeschafft werden.

Es besteht ein grosses Unbehagen; man glaubt, dass etwas in eine nicht gewünschte Richtung läuft, man will in Schul- und Bildungsfragen mitbestimmen. Damit einhergehend herrscht ein Gefühl, dass die DBK und der Bildungsrat vielleicht ein bisschen zu stark eigenfixiert sind. Dieser Antrag kann ein Zwischenschritt sein, um in einem bildungspolitisch wichtigen Thema mitbestimmen zu können.

Eugen Meienberg persönlich hat auch das Gefühl, dass er von der DBK nicht ernst genommen wird. Seinen Antrag in der 1. Lesung konterte der Bildungsdirektor mit völlig ungerechtfertigten persönlichen Angriffen, er unterstellt dem Votanten, dass er ganze Schulen schliessen wolle. Dies obwohl er immer klar deklariert hat, dass es nur um Konzentration der Kompetenzen geht. Jede Sonderschule soll das leisten, was sie am besten kann, nicht jede «es Bitzeli». Geschlossen soll keine Einzige werden. Ernst gemeinte Mailanfragen werden äusserst ausweichend beantwortet und haben aus Sicht des Votanten sogar einen gewissen Unterhaltungswert. Sein Antrag zielt dahin, dass er und wir alle als Volksvertreter ernsthaft mitreden und mitbestimmen können.

Kantonsratskollegin Anna Lustenberger begründet ihre ablehnende Haltung zu diesem Antrag sinngemäss wie folgt: Das soll man Fachleuten überlassen. Die Meinungen in dieser Sache gingen zu weit auseinander, es gäbe im Kantonsrat endlose Diskussionen. Liebe Anna, wenn du das wirklich so meinst, dann musst du aber zwingend diesen Antrag unterstützen. Gerade wenn die Meinungen auseinander gehen, müssen wir etwas politisch diskutieren und erst dann den Fachleuten zur Ausführung übergeben. So gehen zum Beispiel beim Stadttunnel die Meinungen auch weit auseinander. Das heisst doch, dass wir hier in einer ausgiebigen Diskussion eine Meinung bilden sollen oder gar müssen. Dann erst sollen die Planer und Ingenieure richtig ans Werk gehen. Oder willst du etwa deinem Fraktionskollegen den Mund verbieten. Nein, es liegt an uns, diese Vorgaben zu geben, ob es dann halt dem Baudirektor oder im diesem Fall dem Bildungsdirektor passt oder nicht.

Andere werden dem Votanten vielleicht Zwängerei vorwerfen, nachdem er in Kommission und in der 1. Lesung knapp gescheitert ist. Jetzt ist er halt einmal ein Bisschen hartnäckig – die Heizpilze lassen grüssen. Der Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung kann er im Kontext dieser doch ziemlich verknorzenen Vorlage nicht so recht nachvollziehen. Er würde vielleicht besser auf die Linie des Votanten einschwenken. Dieser könnte sich durchaus vorstellen, dass aus einem Nein zu diesem Antrag auch ein Nein in der Schlussabstimmung werden könnte. Dann würde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Das ist sicher in niemandes Interesse.

All jenen, welche diesen Antrag aus Überzeugung unterstützen, dankt Eugen Meienberg jetzt schon. Zweifler sollen sich einen Ruck geben, auch wenn vielleicht ein Fraktionskollege oder vor allem eine Fraktionskollegin danach ein bisschen irritiert ist. Allen herzlichen Dank für die Unterstützung dieses Antrags.

Hier noch die Meinung der CVP-Fraktion. Es herrscht ein grosses Unwohlsein betreffend der Integration von Sonderschülerinnen und Schülern in der Volksschule. Wird das System Volksschule damit nicht überfordert, können wirklich alle profitieren oder verlieren etwa gar sogenannt normale Schüler? Wäre eine bessere Regelung auf Geszesstufe nicht doch besser? Es gibt sehr viele Fragezeichen. Anlässlich der CVP-Fraktionssitzung wurde dieser Antrag bis auf eine Enthaltung

unterstützt. In der Schlussabstimmung gab es lediglich fünf Ja-Stimmen für die Gesamtvorlage.

Werner **Villiger** hat zum Antrag von Eugen Meienberg per Mail eine Umfrage bei den Mitgliedern der vorberatenden Kommission gemacht, um eine Kommissionsmeinung bekanntgeben zu können. Das Ergebnis sieht wie folgt aus: Geantwortet haben 14 Kantonsräte, davon unterstützen sechs den Antrag Meienberg und acht bleiben beim Ergebnis der 1. Lesung.

Hier geht es um einen Grundsatzentscheid. Ist man der Ansicht, dass das Konzept Sonderpädagogik vor allem die operative Ebene betrifft und somit wie eine Verordnung zu betrachten ist, bleibt man beim Ergebnis der 1. Lesung. Wir haben einen ähnlichen Antrag von Eugen Meienberg in der Kommission und auch anlässlich der 1. Lesung ausführlich besprochen. Beide Anträge wurden abgelehnt. Der Kommissionspräsident ist auch heute überzeugt, dass das KoSo die operative Ebene regelt. Zudem wird es ständig weiterentwickelt und den neuen Erkenntnissen angepasst. Er ist also nach wie vor der Meinung, dass dies nicht zum Aufgabengebiet des Kantonsrats gehört.

Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag Meienberg grossmehrheitlich zu.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** hat ein doppeltes Déjà-vu. Der Kantonsrat hat den praktisch gleich lautenden Antrag von Eugen Meienberg, dass der Kantonsrat das Konzept Sonderpädagogik auf Antrag des Regierungsrates erlassee, an der 1. Lesung Ende Januar dieses Jahres mit 43:31 Stimmen abgelehnt. Schon während der Arbeit der vorberatenden Kommission war der gleiche Antrag 2008 und dann in der Wiederholung 2009 gestellt worden, die Kommission kam diesem Antrag nicht nach. Hat sich in der Zwischenzeit etwas verändert?

Begründet wurde damals die Ablehnung des Antrags sowohl im Kantonsrat wie auch in der vorberatenden Kommission damit, dass der Erlass eines Konzepts oder eines Leitbildes (man denke da auch an Präventionskonzepte in der Gesundheitspolitik des Kantons oder im öffentlichen Verkehr, an das Behinderten- oder Energieleitbild usw.) auf der gleichen Stufe steht wie die Verordnung. Verordnungen sind Umsetzungs-Richtlinien, die sich auf gesetzliche Vorgaben beziehen. Der Kantonsrat ist für den Erlass von Gesetzen zuständig, der Regierungsrat und die Verwaltung für die Umsetzung.

Das Konzept Sonderpädagogik wurde 2008 der vorberatenden Kommission zur Kenntnis gebracht, damit sie wusste, wie denn die Regierung die gesetzlichen Vorgaben konkret umsetzen will. Man war ein wenig verunsichert, es war die Zeit nach ZFA 2 und des Rückzugs der IV aus der Versicherungsleistung. Deshalb wollte die Regierung auch zeigen, wie denn die gesetzlichen Vorgaben schlussendlich in diesem Konzept umgesetzt werden. Es war eine Dienstleistung der Regierung, damit sich die Kommission ein Bild der geplanten Umsetzung machen konnte. (Der Regierungsrat war schon jehher gemäss Gesetz zuständig für den Erlass dieses Sonderpädagogik-Konzepts). Die Regierung bittet den Kantonsrat auch, zu bedenken, dass mit der Einführung von Pragma, welcher der Kantonsrat bereits in 1. Lesung zugestimmt hat, die Steuerung der Verwaltungstätigkeit über Globalbudget und Leistungsaufträge erfolgen wird, unter Kenntnisnahme einer Gesamtstrategie. Konzepte, die dem Kantonsrat vorgelegt werden, sind darin nicht enthalten.

Die beiden Ergänzungen, welche die vorberatende Kommission zur Aufnahme in das Konzept Sonderpädagogik vorschlägt, sind schliesslich tief operativ:

- Das KoSo soll mit einer Auflistung der Leistungsvereinbarungen, welche in nächster Zeit abgeschlossen werden, ergänzt werden. (Der Bildungsdirektor kann heute sagen, dass in nächster Zeit keine weiteren Leistungsvereinbarungen neben den bestehenden folgen werden.)

- Es ist sicherzustellen, dass die integrative Sonderschulung in den Regelklassen nicht zu einem Qualitätsverlust an den gemeindlichen Schulen führt.

Diese grundsätzliche Frage versteht Patrick Cotti. Denn die Fragen um die Qualität sind zentral. Allerdings haben sowohl der Bildungs- wie auch der Regierungsrat auf diese Frage bereits während den letzten acht Jahren immer wieder gleich geantwortet, die gleiche Haltung auch transparent kommuniziert: Integration von schulisch schwachen Schülerinnen stärkt sowohl die Schwachen und die Starken, das zeigen die Forschungsergebnisse während diesen Jahren bis auf die aktuellsten Forschungsergebnisse heute auf. Allerdings: Das Boot darf nicht überladen werden, es braucht Entlastung für die Lehrpersonen – die wir haben und mit der vorliegenden Vorlage zusätzlich auch schaffen – und es dürfen nicht zu viele integrierte Sonderschülerinnen und -schüler in der gleichen Klasse sein im heutigen System der Entlastung von Lehrpersonen und der zusätzlich zur Verfügung gestellten Unterstützung von Fachpersonen wie Heilpädagoginnen, Therapeutinnen, Lehrpersonen-Unterstützung usw.

Der Regierungsrat hat stets, seit 2003, die gleiche Haltung konstant vertreten:

- Der eingeschlagene Weg einer umfassenden Integration (nicht nur von Sonderschülerinnen, sondern auch von sprachlich oder kulturell verschiedenen Schülerinnen und Schülern) wird weiter beschritten und die leistungsstarken wie -schwachen Schülerinnen müssen individuell gefördert werden.
- Separative Schulformen (Sonderschulen) sind und bleiben weiterhin notwendig und sind auch in Zukunft unabdingbar. Es geht nicht um Integration um jeden Preis.
- Jeder Einzelfall soll pragmatisch und unter Einbezug aller Beteiligten (Schule, Eltern, schulischer Heilpädagoge, schulpsychologischer Dienst) individuell beurteilt und die jeweils optimale (dem Kind angemessene und der Schule und Klasse zumutbare) Lösung getroffen werden.
- Nach Besuch einer Sonderschule (befristet oder länger) ist der Übergang zurück in die Regelklasse (Re-Integration) sorgfältig zu planen und wenn möglich umzusetzen.

Diese Haltung wurde bislang auch durch den Kantonsrat mitgetragen, Schulgesetzänderungen, die Sie auch in der vorliegenden Vorlage in 1. Lesung beschlossen haben, manifestieren diesen Weg: Es gibt die Regelklasse mit besonderer Förderung und integrativen Sonderschulmassnahmen wie auch – Sie haben die Paragrafen beraten – die Sonderschulen. Und es gibt – genau gleich wie in der Berufsausbildung – den Weg der Durchlässigkeit; nirgends ist Endstation. Auch zukünftig nicht.

Dieser Weg wurde 2003 im Kantonsrat bei der Behandlung der Schulgesetz-Änderung zur besonderen Förderung eingeschlagen. Man wollte keinen Integrations-Turbo, aber die Richtung zur beständigen und in Einzelfällen wiederholten Integration von Schülerinnen und Schülern in die Regelklasse begehen. Vreni Wicky hielt damals einflammendes Votum für die vollständige Integration (die der Regierungsrat auch heute noch nicht in der gleichen Absolutheit fordert) und betonte (ausschnittweise zitiert):

«In allen Kantonen der Schweiz setzt man sich heute 2003) mit den integrativen Schulformen auseinander. (...) Langjährige Schulerfahrungen zeigen klar auf, dass Separation die gewünschte und erhoffte spätere Integration von Lernschwierigkeiten und oder Verhaltensauffälligkeiten nicht bringt. (...) Mit Integration ist eine

Grundhaltung gemeint, die von der prinzipiellen Gleichwertigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers ausgeht. Integration ist ein Grundrecht im Zusammenleben der Menschen. Integration ist unteilbar. (...) Was bezweckt die schulische Integration? Sie verbessert die Unterrichtsqualität und fördert den individualisierenden Unterricht. Die Schüler mit Schulschwierigkeiten werden sozial besser integriert.»

Lilian Hurschler schlug damals zusammen mit Heidi Robadey und Georges Helfenstein in der Behandlung der Vorlage zur besonderen Förderung vor, «die Gesetzesvorlage so zu ändern, dass innert einer Zeitspanne von sieben Jahren alle Zuger Schulen integrativ schulen und eine flächendeckende Einführung der Integration stattfinden wird.»

Der Regierungsrat und auch der Bildungsrat sagen heute: Integration ja und weitgehend, aber es wird die separate Sonderschulung immer brauchen. Weshalb also der Wirbel? Wo sind die Bedenken. Im Schulgesetz regeln Sie die Gefässe der Sonderschulung, Sie entlasten später Klassenlehrpersonen, behalten die Möglichkeit der separativen Sonderschulung, Paragraph um Paragraph. Dies ist die Zuständigkeit des Kantonsrats.

Wenn der Kantonsrat mit Rahmenbedingungen nicht einverstanden ist, dann soll und muss er Gesetze anpassen. Das Schulgesetz kann im Rahmen von Vorstösse (z.B. die Motion der CVP betreffend Bildungskommission, welcher der Regierungsrat grundsätzlich mal positiv gegenübersteht, der Rat wird in diesem Sommer darüber entscheiden können) oder im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes konkret steuern: Hier werden konkret die Fragen der Integration, der integrativen und separativen Schulung festlegt. *Hic Rhodos, hic salta.*

Konzepte sind auf der Stufe des Regierungsrates zu erlassen. Bitte unterstützen Sie den Antrag Meienberg nicht!

Felix Häckli ist erstaunt, dass ausgerechnet der Bildungsrat Mühe hat, Begriffe auseinander zu halten. Was Eugen Meienberg heute vorschlägt, ist nämlich nur die Genehmigung und nicht das Erlassen des Konzepts. Das ist ein Riesenunterschied. An der letzten Sitzung ging es um das Erlassen. Der Votant ist auch nicht dafür, dass der Kantonsrat hier mit 80 Leuten ein Konzept erarbeitet und dann erlässt. Das wäre unsinnig. Aber hier geht es darum, nachträglich ein erarbeitetes Konzept durchzusehen und zu genehmigen. Ein Riesenunterschied. Bitte unterstützen Sie Eugen Meienberg!

Vreni Wicky fühlt sich vom Regierungsrat herausgefordert und sie möchte ihre klare Haltung, die sich überhaupt nicht geändert hat seit der Änderung des Schulgesetzes, betonen. Sie macht sich nämlich grosse Sorgen um unser Bildungssystem. Wir sprechen heute nicht von Kleinklassenintegration wie vor Jahren. Wir beraten heute die Integration in *allen* Behindertenbereichen. Kleinklassenintegration haben wir wie gesagt im Schulgesetz § 33, Besondere Förderung, gesetzlich verankert. Dazumal war die Votantin für die Kleinklassenintegration mit der klaren Aussage, dass sie für die Kleinklassenintegration ist, wenn es nicht der erste Schritt zur Behindertenintegration ist. Und diese Haltung vertritt sie heute noch und sie sagt: Wenn sie gewusst hätte, was sie damals ahnte, wäre sie damals nie und nimmer für eine Kleinklassenintegration gewesen. § 33 im Schulgesetz sagt uns ganz klar, dass wir dort lernbehinderte, verhaltensauffällige Kinder sowie solche mit ungenügenden Deutschkenntnissen integrieren können, wenn die Gemeinden wollen. Und damals war sie für diese Kleinklassenintegration. Aber nie und nimmer ist sie für eine ganze Behindertenintegration gewesen, wie Sie das heute hier entscheiden

werden. Hier und jetzt geht es um die Behindertenintegration im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung. Und nicht um Kleinklassenintegration. Und darum bitte Vreni Wicky alle hier im Rat, diese beiden Integrationen genau zu überdenken und zu unterscheiden. Zum Wohle aller Kinder, unseres gesamten Bildungssystems. Es gibt Bundesgesetzurteile, die ganz klar sagen: Zum Wohle der Behinderten muss separiert werden. Und das ist die Antwort, welche die Votantin geben möchte. Und sie bittet den Bildungsdirektor, sieben Jahre alte Zitate nicht mit der heutigen Integration zu verwechseln.

Daniel **Grunder** glaubt, dass man beim Thema «Integration oder Separation» tatsächlich geteilter Meinung sein kann. Doch verlieren wir ob dieser Diskussion nicht auch den Blick dafür, wer im Staat was machen soll. Ein oder zwei Traktanden später werden wir in der 2. Lesung über Pragma beschliessen. Dort beschliessen wir, dass wir inskünftig mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets führen wollen. Dass wir nicht mehr jede Budgetposition einzeln behandeln wollen. Und heute bei der Veränderung des Schulgesetzes im Bereich Sonderpädagogik debattieren wir darüber, ob das Konzept beschlossen werden soll durch den 80-köpfigen Kantonsrat. Hier läuft etwas falsch. Egal ob man nun für Separation oder Integration ist, ist es richtig, dass das Konzept Sonderpädagogik vom Regierungsrat beschlossen und verabschiedet wird. Das ist eine rein operative Tätigkeit und hat beim Kantonsrat nichts zu suchen. Bittel lehnen Sie deshalb den Antrag Meienberg ab!

Eusebius **Spescha** ist etwas irritiert über diese Debatte. Eugen Meienberg hat den Antrag gestellt, das Konzept durch den Kantonsrat zu genehmigen. Wir haben jetzt hier eine fundamentalistische Debatte über Integration oder Nichtintegration von Behinderten. Wir sollten das auseinander halten. Wir haben uns im Rahmen von Pragma als Kantonsrat weitgehend davon distanziert, uns mit irgendwelchen Details und Konzepten auseinandersetzen zu müssen und wollen jetzt gleichzeitig den Schritt machen, bei einer speziellen Frage das Konzept noch im Kantonsrat zu diskutieren und zu genehmigen. Da sieht der Votant keine Logik.

Er möchte aber kurz noch etwas sagen zum Thema Behindertenintegration. Das fundamentalistische Referat von Vreni Wicky gegen die Integration von Behinderten ist ihm ziemlich sauer aufgestossen. Denn diese Frage ist in der Bundesgesetzgebung ganz klar geregelt. Auch wenn wir jetzt hier irgendetwas beschliessen in diesem Zusammenhang, so gibt das Bundesgesetz klar vor, dass die zuständigen Schulbehörden im Einzelfall prüfen müssen, ob die Integration eines behinderten Kindes angemessen ist oder nicht. Das ist ein Einzelfallentscheid, den die Behörden immer und auf jeden Fall fällen müssen, egal was wir jetzt hier diskutieren. Und wir wissen doch auch aus Erfahrung – im Kanton Zug sind ja schon einige behinderte Kinder integriert geschult worden – dass das in den meisten Fällen sehr sorgfältig gemacht wird und auch sehr erfolgreich. Und dieses fundamentalistische Referat gegen behinderte Kinder in den Schulen kann Eusebius Spescha grundsätzlich nicht verstehen. Aber zu entscheiden haben wir im Moment die Frage: Soll der Kantonsrat von 1'000 Konzepten, welche die Verwaltung macht, 999 nicht genehmigen und eines jetzt genehmigen? Da sieht der Votant keine Linie drin.

Martin **Pfister** fragt sich jetzt auch, über was wir hier diskutieren. Ihm scheint es ein wenig Prinzipienreiterei zu sein. Man kann die operative und strategische Ebene nicht immer so scharf auseinander halten. Er würde dem Regierungsrat drin-

gend empfehlen, die Überweisung dieser Motion sportlich als Chance zu sehen, um in dieser Situation der grossen Unsicherheit mit Integration, die auch bei den Lehrpersonen in der Schule präsent ist, in den nächsten Jahren kommunikative, vertrauensbildende Arbeit zu leisten. Und dann, wenn diese geleistet ist, wenn die Bevölkerung, die Schule, die Politik Vertrauen haben in die Lösungen, die bei der Integration pragmatisch getroffen werden müssen, kann man diese zweifellos operative Tätigkeit der Erarbeitung eines Konzepts wieder dem Regierungsrat allein überlassen. Der Votant ruft den Rat deshalb auf, den Antrag Meienberg zu unterstützen und uns in den nächsten Jahren die Zeit für die Auseinandersetzung mit der Integration zu gewähren.

- Der Rat entscheidet sich mit 42:32 Stimmen für den Antrag Meienberg.

Anträge des Regierungsrats (Vorlage Nr. 1672.12 – 13390) und von Christina Huber Keiser, Erwina Winiger, Arthur Walker und Beatrice Gaier (Vorlage Nr. 1672.14 – 13403) zu § 6^{ter} Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier drei Anträge vorliegen. Nämlich das Ergebnis der 1. Lesung und die Anträge des Regierungsrats und von Christina Huber Keiser und anderen.

Christina **Huber Keiser**: Wir stellen den Antrag, diesen Paragraphen so zu formulieren, dass eine Klassenlehrperson pro integrierte Sonderschülerin eine Entlastungslektion zugesprochen erhält. Offensichtlich war – so wurde der Votantin signalisiert – die Formulierung in unserem Antrag nicht ganz eindeutig, was eine redaktionelle Anpassung notwendig macht. Unser Antrag lautet deshalb neu:

*«Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primär- und Sekundarstufe I **pro Kind** 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.»*

Mit der Ergänzung «pro Kind» wird sichergestellt, dass wirklich pro IS-Fall eine Entlastungslektion gesprochen wird. Einige Argumente für unseren Antrag konnten Sie der Vorlage entnehmen. Nichtsdestotrotz möchte Christina Huber nochmals auf wesentliche Gründe verweisen, die ihres Erachtens eine derartige Entlastung rechtfertigen.

Alle hier drin sind wohl der Meinung, dass integrativer Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler eine erhöhte Qualität zur Folge haben muss – für die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler genauso wie für die Regelschülerinnen und -schüler. Damit nun eine Integration erfolgreich verlaufen kann, müssen wir aber auch die entsprechenden Ressourcen bereitstellen. Aus erfolgreich durchgeföhrten Integrationsprojekten weiss man um die Bedeutung der Kooperation zwischen der Klassenlehrperson und den beteiligten Fachpersonen. Die Praxis zeigt, dass eine intensive Kooperation zu einer grösseren Arbeitsbelastung führt. Mit unserem Antrag schaffen wir den Rahmen dafür, dass der Klassenlehrperson genügend Zeit für die gemeinsame Planung und Reflexion mit den anderen Fachkräften bleibt. Dies wirkt sich positiv auf die Unterrichtsqualität aus.

Ein weiterer gewichtiger Faktor für eine erfolgreiche Integration ist die Einstellung der Klassenlehrperson. Eine integrative Sonderschulung ist für die Lehrpersonen oftmals sehr belastend, was zu Abwehrreaktionen ihrerseits führen kann. Mit einer angemessenen Entlastung vom Unterricht können wir das subjektive Empfinden

und die Arbeitszufriedenheit der Lehrpersonen erhöhen, was letztlich auch der Integration förderlich ist. Die Belastungen und Mehraufwendungen, die sich aus der integrativen Sonderschulung für eine Klassenlehrperson ergeben, nehmen mit der Anzahl IS-Schüler zu. Es wäre vermassen zu behaupten, dass es für eine Lehrperson keine Rolle spielt, ob in ihrer Klasse nur ein oder zwei oder drei IS-Kinder sind. Deshalb möchten wir die Entlastung pro Kind sprechen.

Zu guter Letzt sei noch darauf verwiesen, dass die Berechnung der Kosten im Antrag der Regierung nicht davon ausgeht, dass mehr als ein IS-Kind in einer Klasse ist. Dies bedeutet, dass die Kosten für unseren Antrag den dort aufgeführten Kosten entsprechen und für unseren Kanton absolut verkraftbar sind.

Aus diesen Gründen bittet Christina Huber den Rat, unserem Antrag zuzustimmen und damit einen wesentlichen Grundstein für die erfolgreiche Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern zu legen.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** erinnert daran, dass wir in der letzten Debatte darüber gesprochen haben, dass wir eben nicht nur geistig behinderte Kinder integrieren, sondern auch solche mit Lernbehinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Und diese Kinder geben tatsächlich genauso viel Arbeit, wenn nicht noch mehr, als die Integration von geistig behinderten Kindern, die wir im Kanton Zug erfolgreich durchführen. Deshalb kam die Regierung zur Einsicht, dass wir diese Entlastung der Klassenlehrpersonen für alle integrierten Schülerinnen und Schüler geben sollen und wollen.

Zum Antrag von Christina Huber und anderen stellt sich die Frage der Zeit. Wie schnell will man vorwärtsgehen? Uns ist *ein* Fall bekannt, wo zwei Kinder integrativ geschult werden in einer Klasse. In der Regel ist es so, dass nicht mehrere Kinder in einer Klasse integrativ geschult werden. Die Zeit ist noch nicht reif, dass wir weiter gehen. Deshalb halten wir an unserem Antrag fest.

Werner **Villiger** nimmt Stellung zu den beiden Anträgen zur 2. Lesung. Seine Umfrage bei den Mitgliedern der vorberatenden Kommission hat zu folgenden Ergebnissen geführt: Geantwortet haben 15; davon unterstützen fünf den Antrag des Regierungsrats, den Antrag Huber und andere unterstützen ebenfalls fünf. Drei Stimmen sind für das Ergebnis der 1. Lesung. Hier geht es um einen Grundsatzentscheid. Ist man gegenüber der integrativen Schulung eher skeptisch eingestellt, unterstützt man das Ergebnis der 1. Lesung. Ist man vollständig überzeugt, dass die integrative Schulung der richtige Weg ist, unterstützt man den Antrag Huber. Der Antrag des Regierungsrats liegt irgendwo zwischendrin und ist wahrscheinlich der ausgewogenste. Die SVP-Fraktion stimmt fast einstimmig dem Ergebnis der 1. Lesung zu.

Erwina **Winiger** hatte seit der 1. Lesung zu diesem Thema die Möglichkeit, im Südtirol einige Tage an einem Schulleiter-Weiterbildungskurs teilzunehmen. Der Blick über Grenzen in die Schulen Südtirols geschah mit dem Blickwinkel «Integration». Italien hat 1977 ein Gesetz verabschiedet, das besagt, dass alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr das Recht auf Bildung haben. Somit wird in Italien seit 30 Jahren integriert. Im Südtirol gibt es keine Sonderschulen mehr. Das ist bei uns nicht das Ziel. Zugegeben: Der Grund für die flächendeckende Integration in Italien war nicht sehr heroisch. Integration kommt dem Staat billiger zu stehen, als Sonderschulen

zu betreiben. Und die Umsetzung ist im Stiefel sehr unterschiedlich passiert und nicht nur überall erfreulich.

Das Südtirol hat aber Einiges gut umgesetzt. Die Votantin möchte hier einige Punkte aus der Arbeit dort erzählen. – Nebst der Lehrperson werden alle Klassen von einer so genannten Integrationslehrperson begleitet. Sie hat in etwa die gleiche Tätigkeit wie bei uns die Schulischen Heilpädagogen, im Normalfall ist diese Integrationslehrperson für zehn Lektionen in der Klasse, das ist fast die Hälfte der Schulzeit. Das ist also um Einiges mehr als es an unseren Schulen der Fall ist. Von Zeit zu Zeit trifft sich der Klassenrat, bestehend aus allen Lehrpersonen, die an einer Klasse unterrichten, den Eltern und gegebenenfalls der Schülerin oder dem Schüler (je nach Alter). Dieser Klassenrat berät gemeinsam die Förderplanung. Wohlgemerkt: pro Kind.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung – es wird nicht von Behinderten, sondern von Menschen mit Beeinträchtigung gesprochen – werden je nach Beeinträchtigung zusätzlich von einer Mitarbeitenden für Integration begleitet. Diese Mitarbeitende für Integration kümmert sich vorwiegend um das beeinträchtigte Kind. Es kann sein, dass diese Person drei Lektionen im Unterricht ist. Es kann aber auch sein, dass sie die volle Zeit im Unterricht ist. Diese Kinder haben ihre eigenen Lernziele und absolvieren die Schuljahre nicht zielgleich. Der Klassenrat berät gemeinsam die Förderplanung. Wohlgemerkt: Pro Kind. Wenn man mit den Lehrpersonen, den Schulleitern und den Kindern oder Jugendlichen spricht, sind die Erfahrungen grossmehrheitlich erfreulich. Selbstverständlich gibt es aber auch dort Schwierigkeiten.

In unserem Konzept stehen wir im Vergleich zum Südtirol in diesem Bereich in den Anfängen. Spannend ist es nun, wenn man dort die Lehrpersonen und die Schulleitungen, welche seit Jahren integrativ arbeiten, fragt, wenn sie einen Wunsch hätten, um das Integrieren zu optimieren, was das wäre? Dann kommt unisono eine Antwort: mehr Ressourcen, mehr zeitliche Ressourcen. Es ist nun mal eine Mehrbelastung, ein grösserer Aufwand für alle Beteiligten, Kinder mit einer Beeinträchtigung in der Klasse mitzutragen und mitzufördern. Solche Beeinträchtigungen können zudem sehr unterschiedlich sein: Hörbehinderungen, Sehbehinderungen, Gehbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsschwächen usw. Dies ist nun mal zusätzlicher Aufwand.

Hören wir doch auf die Betroffenen. Nehmen wir doch die Erfahrungen, welche andere gemacht haben, ernst. Stimmen Sie unserem Antrag zu oder mindestens dem Antrag des Regierungsrats. Sie haben es vorher gehört: Unser Antrag hat momentan finanziell noch keine Auswirkungen, weil nur ganz wenige Sonderschüler zu zweit in einer Klasse sind. Es ist aber sicherlich ein Zeichen, dass wir bereit sind, wenn wir schon integrieren wollen, dass wir Ressourcen zur Verfügung stellen und gute Rahmenbedingungen. Wenn Sie diese schlecht machen, heisst das auch, dass Sie eigentlich gar nicht integrieren wollen.

Barbara **Strub** hält fest, dass die FDP grossmehrheitlich den Antrag der Regierung für die 2. Lesung unterstützt. Wie schon in der 1. Lesung begründet, ist für die grosse Mehrheit unserer Fraktion eine Entlastung von einer Zeiteinheit pro Woche ein wirksames Mittel, um die Lehrpersonen für zusätzliche Koordinationsaufgaben freizustellen. Der FDP ist es ein grosses Anliegen, dass die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt. Somit ist für uns auf klar, dass nicht mehrere Kinder mit Behinderung die gleiche Klasse besuchen sollten. Mit der Entlastung von nur einer Zeiteinheit muss die Klassenlehrperson auch nicht mehr als eine Zeitein-

heit durch eine andere Lehrperson ersetzt und entlastet werden. Damit ist die Arbeit als Klassenlehrerin auch effizienter zu bewältigen.

Als weiteres Argument für die ablehnende Haltung der FDP zu diesem Antrag unserer Kolleginnen ist auch die Entlastung der Lehrperson *und* der Klasse durch die Arbeit der schulischen Heilpädagogin zu erwähnen. Diese Arbeit wird von uns als sehr wertvoll und unterstützend beurteilt. Bestimmt ist die schulische Integration eines Kindes mit einer Behinderung für die Klassenlehrperson eine zusätzliche Belastung. Die vorgesehene Anrechnung mit einer Zeiteinheit pro Woche – wie in der 1. Lesung beschlossen – ist für uns daher richtig. Der Antrag, dies zu ändern, wird von der FDP-Fraktion einstimmig abgelehnt.

Felix Häcki: Wir haben gegenüber der 1. Lesung eigentlich nichts Neues gehört. Es ist daher auch nicht einzusehen, warum wir am Resultat der 1. Lesung etwas ändern sollen. Bitte stimmen Sie darum dem Resultat der 1. Lesung zu!

Vreni Wicky stellt den Antrag, am Ergebnis der 1. Lesung festzuhalten. Glauben Sie denn wirklich, Integration sei mit zusätzlichen Bürostunden abgetan? Sie bedeuten für die Kinder noch mehr Abwesenheit der Klassenlehrperson. Das Kommen und Gehen von Therapeuten, Heilpädagogen, Klassenassistenzen und eventuell – wie im Kanton Zürich zur Diskussion steht – mit nicht pädagogisch ausgebildete Assistenzen, ist für alle unbefriedigend. Nur eine zusätzliche Stunde bietet auch eine gewisse Sicherheit, dass nicht mehr als ein integriertes behindertes Kind in einem Klassenverband anwesend ist.

Die Lehrpersonen werden mit der vollständigen Integration an Grenzen stossen. Dabei wäre es doch ihre Aufgabe, zu lehren und die Kinder auf die immer grösser werdenden Herausforderungen der nachobligatorischen Schulzeit vorzubereiten. Philipp Röllin hat mit seiner Kolumne der Votantin aus dem Herzen gesprochen. Sie kann alles unterschreiben, was er dort geschrieben hat über die Belastung der Lehrpersonen, der Kinder, Eltern usw. Und wenn sie jetzt an der 1. Lesung festhält, geht das nicht um die Kosten, sondern um das Wohl eines jeden einzelnen Kindes in unserer Schule. Im Gegenteil: Sie hat sowieso Mühe mit der Kostenaufstellung der Regierung. Zusatzkosten, welche auf die Gemeinden kommen werden, werden im regierungsrätlichen Bericht vollständig ignoriert. Vreni Wicky ist der festen Überzeugung, dass innert kürzester Zeit zusätzliche Kosten anfallen werden. So wird zum Beispiel auch nicht über die familienergänzende Betreuung während der Schulzeit gesprochen. Wer betreut das Kind während dem Mittagstisch? Wie werden die ausserschulischen Betreuungszeiten für behinderte Kinder in den Gemeinden abgedeckt? Warum sind heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen höher eingestuft als die Regelklassenlehrpersonen, welche doch die integrierten Kinder während der ganzen Unterrichtszeit betreuen und nicht nur lektionenweise? Über kurz oder lang werden wir mindestens 1,5 Lehrpersonen im Klassenzimmer haben. Die Votantin versichert dem Rat, dass der heutige Entscheid grosse Auswirkungen auf verschiedensten Ebenen haben wird. Und nicht zuletzt werden immer mehr Eltern ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit in Privatschulen geben. Wir steuern somit ganz klar auf ein Zweiklassen-Ausbildungssystem während der obligatorischen Schulzeit hin.

So geht Vreni Wicky mit der Regierung nur in Einem einig: «Erfahrungen zeigen, dass diese integrative Sonderschulung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.» (Zitat Regierung)

Philippe **Röllin** findet es ja schön, dass seine Kolumne auch von Vreni Wicky gelesen wird. Allerdings sehen die Schlussfolgerungen, die er zieht, ein wenig anders aus. Er hat in seiner Kolumne erwähnt, welchen Belastungen Lehrpersonen in der heutigen Zeit ausgesetzt sind. Das Umfeld hat sich in den letzten Jahren exponentiell entwickelt, was die Aufgaben in der Schule anbelangt. Integration ist *eine* Aufgabe, und zwar eine wichtige. Wenn sie nicht stattfindet in der Schul- oder sogar in der Vorschulzeit, wann soll sie dann noch stattfinden? Wenn die Integration in der nachobligatorischen Schulzeit zum Thema wird, kostet sie uns Einiges mehr. Der Votant findet es wichtig, dass Lehrpersonen entlastet werden. Das sind nicht Bürostunden, wo man sitzt und in den Computer glotzt und irgendwelche Sachen anschaut. In der Schule muss sehr viel debattiert werden. Wir haben in den letzten Jahren auch ganz neue Aufgaben gefasst. Das ganze Qualitätsmanagement ist nicht gratis zu haben. Und wenn wir eine qualitativ hochstehende Schule wollen, braucht es auch entsprechende Ressourcen. Vielen Dank, wenn Sie den Antrag der Kantonsrättinnen und von Arthur Walker unterstützen.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** meint, wir seien nun mitten in einer Integrationsdebatte. Und er möchte doch noch einmal Vreni Wicky zitieren: «Was bezweckt die schulische Integration?» fragte sie 2003 den Kantonsrat. Sie sagte darauf: «Sie verbessert die Unterrichtsqualität und fördert den individualisierenden Unterricht. Die Schüler mit Schulschwierigkeiten werden sozial besser integriert, Aufhebung der Stigmatisierungen, die Zusammenarbeit wird eindeutig gefördert, es gibt eine Verbesserung der fachlichen Kompetenz bei den Klassenlehrpersonen durch Impulse von schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen.» Dieses System haben wir heute. Hier stehen wir vor Ort. Integration ist nicht nur Belastung, sondern sie ist auch Bereicherung für alle, nicht nur für die Lernschwachen, sondern auch für die Lehrstarken. Vielleicht haben einige von Ihnen das Video gesehen von der Integration des geistig behinderten Kindes in Cham. Auch die hochbegabte Kollegin hat davon profitiert. Es gibt auch Profite für die Lehrpersonen. Es geht um die Integration. Wir haben eine breite Vielfalt von Mädchen und Buben in den Klassen, die auch integriert werden müssen. Es geht nicht nur um behinderte Kinder. Aber wir wissen, dass es auch Ressourcen braucht. Italien war eher ein schlechtes Beispiel. Denn Italien hat aufgrund von finanziellen Überlegungen integriert. Wenn man aber schaut, wo die Jugendlichen stehen, wenn es um den Berufseintritt geht, so kann man das nicht so ohne Weiteres vergleichen. Zürich ist ein schlechtes Beispiel, Vreni Wicky, denn es hat den Integrationsturbo angekurbelt. Man hat Lehrpersonen in Weiterbildungen gezwungen, das geht nicht. Im Kanton Zug haben wir die Autonomie der Gemeinden. Und diese gehen langsam, bedächtig vor. Aber sie gehen vorwärts und wir müssen ihnen die Ressourcen geben. Deshalb hat die Regierung beantragt, nicht nur bei geistig behinderten Kindern, sondern bei allen integrativen Sonderschulmassnahmen die Klassenlehrperson zu entlasten. Deshalb bittet Patrick Cotti den Rat, den etwas modifizierten Antrag der Regierung zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Anträge vorliegen. Nach Auffassung unseres Landschreibers handelt es sich um gleichwertige Anträge. Es kommt damit zu einer sogenannten Dreifach-Abstimmung gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Alle drei Anträge werden einander direkt gegenübergestellt. Jedes Ratsmitglied darf nur für einen Stimmen. Der Antrag mit den meisten Stimmen obsiegt, wenn das absolute Mehr erreicht wird.

- Das Ergebnis der 1. Lesung erhält 27 Stimmen, der Antrag des Regierungsrats erhält 33 Stimmen, der Antrag Huber Keiser und andere erhält 16 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das absolute Mehr von keinem der drei Anträge erreicht wird. In der Geschäftsordnung heisst es in § 61 Abs. 2 dazu Folgendes: «Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, aus der Abstimmung zu fallen habe.»

Wir werden also zuerst das Ergebnis der 1. Lesung mit dem Antrag der vier Ratsmitglieder gegenüberstellen. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt.

- Der Rat entscheidet sich mit 41:32 Stimmen für den Antrag der vier Ratsmitglieder; das Ergebnis der 1. Lesung fällt weg.
- Der Rat gibt dem Antrag der Regierung gegenüber dem Antrag der vier Ratsmitglieder mit 52:23 Stimmen den Vorzug.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 46:22 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Regierungsrat, Kommission und Stawiko übereinstimmend beantragen, die bereits erheblich erklärte Motion von Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage Nr. 763.1 – 10128) sei als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat ist einverstanden.

- 1016** **-Änderung des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)**
-Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum

Traktandum 6 – Die Ergebnisse der 1. Lesung vom 25. Februar 2010 (Ziff. 964) sind in den Vorlagen Nr. 1775.9 – 13315 und Nr. 1775.10 – 13316 enthalten.

- Der Rat stimmt dem Gesetz in der *Schlussabstimmung* mit 69:2 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit in der *Schlussabstimmung* mit 69:3 Stimmen zu.

- 1017
- Verfassung des Kantons Zug (Verfassungsgrundlage zur Genehmigung von Leistungsaufträgen durch Kantonsrat)**
 - Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget**

Traktandum 7 – Die Ergebnisse der 1. Lesung vom 25. Februar 2010 (Ziff. 965) sind in den Vorlagen Nr. 1852.8 – 13353 und Nr. 1852.9 – 13354 enthalten.

- Der Rat stimmt der Verfassungsgrundlage in der *Schlussabstimmung* mit 55:15 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt dem Kantonsratsbeschluss in der *Schlussabstimmung* mit 61:14 Stimmen zu.

- 1018
- Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug und Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham Bahnhof-Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten**

Traktandum 8 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1438.7 – 13352) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1438.8 – 13394).

Gregor **Kupper** verweist auf den Stawiko-Bericht.

- Die Schlussabrechnung wird genehmigt.

- 1019
- Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendprozessordnung im Kanton Zug**
 - 1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug**
 - 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichts-organisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Traktandum 9.1 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Obergerichts (Nrn. 1886.1./2./3./4./5./6 – 13278/79/80/81/82/83), der erweiterten Justizprüfungskommission (Nr. 1886.7 – 13392) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1886.8/-1928.3 – 13388).

-Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode 2007-2012

Traktandum 9.2 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Obergerichts (Nrn 1928.1./2 – 13378/79) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1886.8/1928.3 – 13388).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zu beiden Geschäften beim Eintreten gleichzeitig votiert werden kann, da sie thematisch zusammenhängen. Die Abstimmungen für

die vier Vorlagen betreffend Verfassungsänderungen und für das Gerichtsorganisationsgesetz sowie für die Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2007-2012 erfolgen beim Eintreten wie auch bei der Detailberatung einzeln.

Sprechen Sie bitte beim Eintreten noch nicht materiell zum wohl grössten umstrittenen Geschäft, nämlich dem zweiten Absatz, Schlichtungsbehörden, unter § 37 des Entwurfs zum GOG. Die Debatte dazu führen wir erst bei der Detailberatung. Sprechen Sie bitte beim Eintreten generell nicht zu Fragen der Detailberatung.

Andreas **Huwyl** hält fest, dass die JPK anlässlich von drei Ganztagessitzungen Ende Januar, Anfang Februar und Anfang März die Vorlagen betreffend Einführung der neuen schweizerischen Zivilprozessordnungen und der Neufestsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts beraten hat. Das Geschäft wurde von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz vertreten. Daniel Kettiger stand der Kommission als Experte zur Verfügung. Sicherheitsdirektor Beat Villiger hat in der Kommission die Fragen vertreten, welche die Polizei betreffen. Generalsekretär Gianni Bomio hat die Sicht der Volkswirtschaftsdirektion zu einer Frage mit Bezug auf die Schlichtungsstellen vertreten. Vielen Dank ihnen allen für die kompetente und geduldige Unterstützung der Kommissionsarbeit. Der Dank geht aber auch an alle Kommissionsmitglieder für die differenzierte und konstruktive Mitarbeit in diesem doch sehr komplexen Geschäft.

Nachdem das Eintreten auf die Vorlagen nicht bestritten scheint, erlaubt sich der JPK-Präsident, sich kurz zu halten. – Ausgangslage für diese Vorlage bildet die Tatsache, dass auf Bundesebene die Prozessordnungen im Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess auf den 1. Januar 2011 vereinheitlicht werden. Bislang hatte jeder Kanton eigene Prozessordnungen, die teilweise sehr unterschiedlich waren, respektive noch sind. Ab 1. Januar 2011 werden in der ganzen Schweiz sämtliche Gerichtsverfahren aus den erwähnten Rechtsbereichen nach einheitlichen Regeln, eben den Bundesprozessordnungen, ablaufen. Die Organisation des Gerichtswesens bleibt aber nach wie vor in kantonaler Kompetenz. Das bedeutet, dass der Kanton Zug seine Organisation an die neuen bundesrechtlichen Vorschriften anpassen muss.

Weil wir die Organisation im Strafbereich bereits mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auf den 1. Januar 2008 eingeführt haben, besteht der organisatorische Handlungsbedarf vorab im Zivilrecht.

Die JPK hat sich nur sehr kurz mit der Eintretensfrage bezüglich Verfassungsänderungen und der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes befasst. Eintreten schien zum Vornherein unbestritten. Nichteintreten würde bedeuten, dass im Kanton Zug ab 1. Januar 2011 die neue Zivilprozessordnung nicht umgesetzt werden könnte. Damit verbunden wären unvorhersehbare Folgen wie Rechtsunsicherheiten, Justizverzögerungen oder gar Staatshaftungsfälle. Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlagen 1886.2./3./4./5 und 6.

Gleichzeitig hat die JPK auch die Frage der hauptamtlichen Stellen am Obergericht diskutiert, obwohl der Antrag des Obergerichts an der letzten Kommissionssitzung erst mündlich vorgelegen ist. Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz hat der Kommission jedoch den Antrag mündlich sinngemäss gleich begründet wie im schriftlichen Antrag (Vorlage 1928.1). Die Kommission kann den Ausführungen und Begründungen des Obergerichts folgen. Der Votant verweist hierzu auf die Ausführungen im Kommissionsbericht und er beantragt namens der JPK Eintreten auf die Vorlage Nr. 1928.2 und Zustimmung.

Gregor **Kupper** hält fest, dass auch die Stawiko diese Vorlage in Anwesenheit von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und Sicherheitsdirektor Beat Villiger beraten hat. Wir wurden dabei kompetent unterstützt, und die Fragen wurden ausführlich und detailliert beantwortet. Die Themen, die in der Stawiko zu reden gaben, waren Friedensrichter, das Gesetz bezüglich Gebührenerhebung der Gerichte, die Kosten für Straf- und Massnahmenvollzug und die Stellen, die entsprechende finanzielle Auswirkungen haben. Die vier Themenkomplexe werden in der Detailberatung zur Diskussion stehen. Sie haben die Meinung der Stawiko dazu gelesen. Sofern erforderlich, wird der Stawiko-Präsident in der Detailberatung dazu Stellung nehmen. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben blieb auch unserer Kommission nichts anderes übrig, als Ihnen einstimmig zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten. Dasselbe trifft auf die Vorlage 1928 bezüglich der fünf vollamtlichen Richterstellen zu, wobei da bereits zu erwähnen ist, dass wenn wir das bewilligen, in der Vorlage 1886 1,5 Gerichtsschreiberstellen wegfallen. Auch zur Vorlage 1928 beantragt die Stawiko einstimmig Eintreten.

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf diese vier Vorlagen ist. Die Gründe für diese Vorlagen hat der Präsident der JPK schon ausgeführt. Der Votant erwähnt ein paar Punkte dieser Vorlage, die uns wichtig erscheinen:

- Wir unterstützen die Erhöhung der Richterstellen beim Obergericht, der Bedarf aus unserer Sicht ist ausgewiesen. Ebenfalls unterstützen wir die zusätzlichen Stellen bei den Gerichten, die je nach Bedarf benutzt werden können, sowie jene bei der Polizei.
 - Die fachlichen Qualifikationen, die ein Richter haben muss, werden neu im Gesetz festgeschrieben und sind nicht mehr wie bisher eine Empfehlung, die der Kantonsrat aufgestellt hat. Es ist eine Frage der Zeit, bis alle Richter bei uns diese fachlichen Qualifikationen haben werden, da es noch vereinzelt Richter gibt, die vor diesen Empfehlungen respektive vor dem neuen Gesetzesartikel gewählt wurden und für welche diese nicht Anwendung findet.
 - Eine Zentralisierung der Friedensrichter lehnen wir ab, wenn auch nur knapp. Die Begründung folgt später.
 - Die Kompetenz für Urteile mit Freiheitsstrafen bis auf zwei Jahre sollen inskünftig auch Einzelrichter sprechen können; bis jetzt war hier die Grenze bei einem Jahr. Zwei Jahre sind ja auch die Grenze, ob ein Urteil bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Auch mit der heutigen Grenze von einem Jahr ist das Fällen eines Urteils durch einen Einzelrichter eine verantwortungsvolle Sache. Aber wir trauen es unseren Einzelrichtern zu, dass sie neu auch Urteile bis zu zwei Jahren kompetent fällen können.
 - Wir unterstützen die Möglichkeit, dass Teilzeitstellen für Richter und Richterinnen möglich sind.
 - Die Gebührenordnung, wie sie die JPK fordert, lehnen wir ab.
- Die SP-Fraktion unterstützt auch die Anträge der JPK auf die Erheblicherklärung respektive Nichterheblicherklärung der verschiedenen Motionen. Uns ist besonders die Motion von Rudolf Balsiger und Thomas Lütscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht ein Rätsel geblieben. Wieso soll eine bei uns funktionierende Justiz entflochten werden?

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass für die AGF Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten ist. Die Begründung entspricht in etwa den Ausführungen

des Präsidenten. Wir danken Andreas Huwyler für den gut ausgeführten und übersichtlichen Kommissionsbericht.

In Bezug auf die Detailberatung nimmt die AGF folgende Haltung ein.

- Wir begrüssen, dass in § 14 die Anzahl der Mitglieder des Obergerichts auf Gesetzesstufe analog Regierung geregelt wird.
- Die neue Regelung der Arbeitspensen entspricht den Grundsätzen der AGF. Es ist uns wichtig, dass künftig auch an den Gerichten Teilzeitstellen geschaffen werden. Mit Pensen von mindestens 50 % ist für Frauen und Männer eine allfällige gemeinsame Familienbetreuung durch beide Elternteile gut umsetzbar. Natürlich können auch andere Gründe dafür sprechen, Teilzeit zu arbeiten. Ausserdem ist inzwischen hinreichend belegt, dass Teilzeitarbeit für Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmende eine Winwin-Situation ist.
- Bei § 15 unterstützen wir den Antrag des Obergerichts. Unserer Meinung nach sollen auch die Präsidialämter in einem Teilzeitpensum ausgeübt werden können.
- Zu § 32 werden wir den Antrag stellen, dass Anträge der Staatsanwaltschaft ab zwölf Monaten Freiheitsstrafe im Richterkollegium zu entscheiden sind. Für eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter ist es von erheblicher Tragweite, ein Urteil über eine Freiheitsstrafe von bis zu 24 Monaten zu fällen. Den Antrag wird die Votantin in der Detailberatung weiter begründen.
- § 38 bezieht sich auf die Schlichtungsbehörde in Gleichstellungsfragen. Dort beantragen wir, dass eine der vier Fachpersonen der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungsfragen versiert sein muss.
- Bei § 62 unterstützen wir den Antrag Obergericht und Stawiko. Die Kompetenz, Gerichts- und Verfahrenskosten in einer Verordnung zu regeln, soll weiterhin beim Obergericht bleiben.
- Zum Schutz der Tierrechte wird Eric Frischknecht einen neuen § 115 beantragen.
- Die Fraktion unterstützt bei § 117 die Anträge von Kommission und Stawiko. Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen sind künftig vollständig vom Kanton zu tragen. Aus ZFA-Sicht macht das Sinn.
- Die AGF unterstützt den Personalstellenbeschluss. Justiz und Polizei benötigen diese Stellen. Allerdings ist es momentan noch unklar, welcher Mehraufwand durch die neue Prozessordnung auf die einzelnen Instanzen der Justiz und Polizei zukommen wird. Es ist der AGF daher ein Anliegen, dass die bewilligten Stellen bei allen Instanzen, im Rahmen des Erforderlichen, zügig zugeteilt werden.

Werner **Villiger** glaubt, dass es keinen Sinn macht, nochmals auf die Entwicklung einzugehen, die zur vorliegenden Änderung der Verfassung des Kantons Zug und zum GOG geführt haben. Das haben die Vorredner bereits ausführlich getan. Der Votant kommt also direkt auf die Fraktionssitzung der SVP zu sprechen. Eintreten war unbestritten. Wir haben dann Paragraph für Paragraph durchberaten, beziehungsweise uns durch das GOG gekämpft. Dabei gab es einige Schwerpunkte in der Diskussion, beispielsweise die Frage, ob die Staatsanwaltschaft unter die Exekutive gestellt werden soll. Soll die Wählbarkeit der Richterinnen und Richter eingeschränkt werden oder nicht? Sollen die Gerichts- und Verfahrenskosten in einer Verordnung des Obergerichts oder vom Kantonsrat geregelt werden? Zu diesen und anderen Themen werden wir in der Detailberatung Anträge stellen und unsere Meinung bekannt geben.

Das zusätzliche Hauptamt beim Obergericht und die zusätzlichen Personalstellen beim OB, der Staatsanwaltschaft und der Zuger Polizei waren in der Fraktion unbestritten. Zu unserer Motion betreffend Schnellrichter werden wir anlässlich der 2. Lesung Stellung nehmen. Ein Hauptschwerpunkt unserer Beratung war natürlich

die Frage, ob die Friedensrichter abgeschafft und durch eine zentrale Schlichtungsstelle ersetzt werden sollen. Dazu wird Werner Villiger im Rahmen der Detailberatung im Namen der SVP-Fraktion Stellung nehmen.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass Eintreten auch für die FDP unbestritten war. Sie kann auf die Ausführungen des JPK-Präsidenten verweisen.

Karin **Andenmatten** weist darauf hin, dass die Totalrevision des GOG ein komplexes und für Nichtjuristen kompliziertes Geschäft ist. Für sie als Kommissionsmitglied war es hoch spannend. Dem Obergericht ist es gelungen, die Spannung in der Kommission hoch zu halten, indem keine umfassende Übersicht auf die Vernehmlassungsantworten zur Verfügung gestellt wurde. Diese Stellungnahmen waren nur tropfenweise und selektiv im Bericht zur Vorlage aufgeführt. Liebe Frau Obergerichtspräsidentin, 50 Seiten mehr hätten bei einem Geschäft von diesem Umfang auch keine Rolle mehr gespielt. Die Votantin kann dem Rat aber versichern, dass dank der aktiven Mitwirkung der Kommissionsmitglieder die Qualität der Kommissionsarbeit darunter nicht gelitten hat.

Auch aus Sicht der CVP ist Eintreten auf alle Vorlagen unbestritten. Wir haben dieselben Themen diskutiert wie Sie in Ihren Fraktionen. Und Karin Andenmatten möchte den Rat an dieser Stelle nicht mit einer Aufzählung der Abstimmungsergebnisse langweilen. Der guten Ordnung halber möchte sie aber einen Fraktionsantrag zu § 32 über die Zuständigkeit der Strafrichter ankündigen.

Stephan **Schleiss** entnimmt dem Bericht der erweiterten JPK, dass die erste Kommissionssitzung bereits am 25. Januar stattgefunden hat. Das Geschäft wurde aber erst am 28. Januar vom zuständigen Gremium, nämlich dem Kantonsrat, an die erweiterte JPK überwiesen. An der KR-Sitzung vom 28. Januar hat es niemand für notwendig befunden, darauf hinzuweisen, dass wir nur im Nachhinein etwas abnicken, das längst stattgefunden hat oder begonnen hat, stattzufinden. Der Votant möchte das nachholen und zu Protokoll geben, dass er das Vorgehen der erweiterten JPK nicht korrekt findet. Sämtliche Teilnehmer der ersten Sitzung – das sind neben den 15 JPK-Mitgliedern auch die Obergerichtspräsidentin und Sicherheitsdirektor Beat Villiger – wussten, dass dieses Geschäft noch nicht überwiesen ist. Dass gerade die erweiterte JPK und die Obergerichtspräsidentin sich nicht an die Formalien halten, bedauert Stephan Schleiss.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Landschreiber nicht einverstanden ist mit den Ausführungen von Stephan Schleiss. Gemäss § 19 erfolgte diese Direktüberweisung korrekt. Seit 1999 wird das gestützt auf einen Bürobeschluss so gemacht.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AGF die Meinung von Stephan Schleiss teilt. Unser Hauptanliegen war immer, dass wir in der Fraktion die Vorlage besprechen und uns entscheiden können, wie wir in der Kommissionsarbeit abstimmen wollen. Wir hatten die Fraktionssitzung am Donnerstagabend, also hatten wir keinen Einwand. Aber eigentlich hatten wir immer davon gesprochen und das

im Rat auch thematisiert, dass Kommissionssitzungen erst stattfinden sollen, wenn der Kantonsrat das Geschäft überwiesen hat.

Andreas **Huwyler** bestätigt, dass die erste Kommissionssitzung einige Tage vor der KR-Sitzung stattfand. Er versteht die Kritik aber überhaupt nicht. Erstens ist es Praxis, dass wir Direktüberweisungen haben. Das ist seit Jahren so. Zweitens hatten wir einen ganz engen Terminkalender. Wir haben die Vorlage Ende Dezember oder anfangs Januar erhalten während den Weihnachts- oder Neujahrsferien. Wir mussten den Bericht spätestens Ende März fertig haben. Es war uns einfach nicht anders möglich, als hier einige Tage früher zu beginnen, wie wir das übrigens auch schon andere Male gemacht haben. Was wäre das Risiko gewesen, wenn sich der Kantonsrat am 28. Januar anders entschieden hätte? Dann hätten wir die Kommissionssitzung vergebens gemacht. Das wäre denkbar gewesen. Jetzt da so überrascht zu tun, findet der JPK-Präsident etwas schwierig. Sämtliche Fraktionen sind bekanntlich in der JPK vertreten. Sämtliche Fraktionen haben durch ihre JPK-Vertreter dieser Terminfindung zugestimmt. Andreas Huwyler geht davon aus, dass Sie in Ihren Fraktionen informiert werden darüber, was in den Kommissionen läuft. Bei unserer Fraktion ist es jedenfalls so. Und bei uns gab es keine Opposition.

Martin **Pfister** entnimmt dem Votum von Rosemarie Fähndrich, dass aus der Arbeit der Kommission in der Fraktion berichtet wird und das nachher als Entscheidungsgrundlage verwendet wird. Er möchte doch darauf hinweisen, wenn dem so wäre, dass man sich an das Kommissionsgeheimnis hält.

Stephan **Schleiss** hat im Protokoll nachgeschaut und es so verstanden, dass wir das im Kantonsrat beschlossen und nicht zur Kenntnis genommen haben. Wenn er sich geirrt hat, möchte er selbstverständlich in aller Form den Vorwurf, dass man die Formalien nicht eingehalten habe seitens der JPK, zurückziehen. Er insistiert hingegen, was seinen Ärger betrifft. Es ist nämlich genau so, dass wenn die Kommission mal am Laufen ist, es nicht mehr möglich ist seitens der Fraktion, Anträge, die man gerne vorgetragen haben möchte im Rahmen der Kommissionsarbeit, zu instruieren oder diskutieren, weil eben das Kommissionsgeheimnis gilt bis zum Abschluss der Beratungen. Deshalb möchte man wissen, wer jetzt konkret in die Kommissionen gewählt ist, damit man im Rahmen der Fraktion vor der ersten Sitzung entsprechende Besprechungen führen kann. Aber den Vorwurf der nicht eingehaltenen Formalien möchte er ausdrücklich zurückziehen.

Heini **Schmid** ist sich bewusst, dass wir abschweifen. Nur kurz: Er wird am Ende der GOG einen Antrag stellen wegen dieser Problematik. Wir müssen uns bewusst sein, dass es externe Leute gibt, die auf den Bericht warten und dann Einfluss auf die Kommissionsberatung nehmen möchten. Wenn die Kommissionen sehr schnell tagen, sogar tagen, bevor die Vorlage überhaupt draussen ist, wie sollen dann Interessenvertreter mit den Leuten überhaupt noch Anträge stellen können? Das müssen wir berücksichtigen und der Votant bittet darum wirklich, dass das Ausnahme bleibt, weil die Einflussmöglichkeit der Fraktionen und von Externen, die auch ein Recht haben, ihre Meinung den Kommissionsmitgliedern mitzuteilen, durch dieses Vorgehen extrem behindert und abgeschnitten wird. Darum die Bitte,

wirklich nur im Ausnahmefall so vorzugehen. Es ist für uns alle nicht angenehm, unter diesem Zeitdruck materiell schwierige Sachen zu beraten.

Rosemarie **Fähndrich Burger** möchte noch auf das Votum von Martin Pfister zurückkommen. Wir in der AGF nehmen die Traktandenliste, wenn das Geschäft zur Überweisung traktandiert ist. Dann besprechen wir die Inhalte der Gesetzesvorlage und schauen, welche Anträge wir in der Kommission machen wollen. Die Kommissionsarbeit hat dann noch nicht begonnen. Aus diesem Grund bitten wir ebenfalls darum, die Kommissionsarbeit erst nach der KR-Sitzung zu beginnen.

Andreas **Huwyler** ist es wichtig, dass der Rat versteht, weshalb der Terminplan so eng war. Wir müssen am 1. Januar 2011 bereit sein. Bis dann müssen wir die beiden Lesungen durchgebracht haben und vor allem auch Volksabstimmungen über die Verfassungsänderungen. Wir wussten, dass deshalb der allerspäteste Termin für die 2. Lesung Ende August sein muss. Aus diesem Grund musste heute die 1. Lesung durchgebracht werden. Um das zu erreichen, konnten wir nicht warten bis im März, bis alle Fraktionen diese Vorlage gelesen haben. Was vielleicht der Fall war – und da kann die JPK nichts dafür: Die Vorlage vom Obergericht ist relativ knapp gekommen. Wir haben sie um den Jahreswechsel erhalten. Aber der Terminplan war klar gegeben und wir wussten, dass wir drei Sitzungen brauchen würden. Wir hatten noch Sportferien dazwischen. Es ist wirklich nicht sehr ideal, wenn man schon beginnen muss mit der Kommissionsarbeit, wenn die Vorlage bei Aussenstehenden noch nicht bekannt ist. Wir haben aber drei Sitzungen gehabt. Wir hätten auch in der dritten Sitzung – falls nötig – immer noch Anträge beraten können.

Der **Vorsitzende** möchte nochmals darauf hinweisen, dass diese Regelung seit zwölf Jahren bei allen ständigen Kommissionen gilt, insbesondere auch bei der Stawiko. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ist auch von der Sache her richtig. Dieser Grundsatz wurde vor zwölf Jahren vom Büro gesetzt und wir haben uns konsequent an diesen Grundsatz gehalten. Damit hoffte der Kantonsratspräsident, diese Kurzdebatte abschliessen zu können.

- ➔ Der Rat ist mit dem Eintreten auf alle Vorlagen einverstanden.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass vorerst – vor den Verfassungsänderungen – das GOG beraten wird. Grund: Bei der Verfassungsvorlage Nr. 1886.5 betreffend richterliche Gewalt und Rechtspflege hängen die Verfassungsbestimmungen gemäss §§ 49 und 50 von der Detailberatung zum GOG ab § 37 ab. Es handelt sich hier um die kontroverse Frage der Schlichtungsbehörden. Der Vorsitzende möchte die Detailberatung im GOG zu dieser Frage nicht auf Verfassungsebene vorwegnehmen. Sie können zur Verfassungsänderung in dieser Frage erst Stellung nehmen, wenn die entsprechende Detailberatung im GOG abgeschlossen ist.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision

Der **Vorsitzende** macht eine Vorbemerkung. Der Regierungsrat stellt in keinem Paragraphen einen Änderungsantrag zu den jetzt bekannten und vorliegenden Anträgen des Obergerichts und der JPK. Er behält sich selbstverständlich vor, zu neuen, jetzt unbekannten Anträgen Stellung zu nehmen, sofern diese die Exekutive beziehungsweise die allgemeine Verwaltung betreffen. – Je nach Beratungsergebnis könnten Ihre Entscheide verschiedene Änderungen des vorliegenden Antrags des Obergerichts oder der JPK auslösen. Diese Anpassungen würden allenfalls durch das Obergericht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei auf die 2. Lesung hin vorgenommen.

§ 1 Abs. 2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier eine Änderungsmeldung der Obergerichtspräsidentin vorliegt. Bei den in diesem Absatz aufgeführten Paragraphen hat es Druckfehler. Anstelle von § 100 sollte es heißen 101-102. Bei den §§ 102-105 sollte es heißen 104-107.

→ Einigung

§ 9 Abs. 2

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass das Obergericht hier mit dem Antrag der JPK einverstanden ist. Sie wird dem Vorsitzenden in der weiteren Debatte jeweils signalisieren, wenn das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 13 Abs. 3

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 14 Abs. 3

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass der Antrag des Obergerichts darauf abzielt, die Richterstellen künftig auch im Teilpensum zu ermöglichen. Er stellt den Antrag, darauf zu verzichten. Die Amtsführung im Teilpensum hält er nicht mit der Volkswahl der Richter kompatibel. Sie scheint ihm auch mit der Würde des Richteramts nicht vereinbar zu sein. Für den Votanten stehen Richter als Magistratspersonen etwa auf der gleichen Stufe wie Regierungsräte. Und ein Regierungsrat im Teilzeitpensum wäre der Würde dieses Amts auch nicht angemessen. Stephan Schleiss stellt deshalb den Antrag, Abs. 3 wie folgt zu formulieren:
 «Er legt für alle Gerichte die Zahl der Voll- und Nebenämter fest.»

Andres **Huwyl** möchte darauf hinweisen, dass die JPK diese Frage eingehend diskutiert hat. Im Grundsatz hat sie sich aber klar dafür entschieden, dass auch für Richterämter Teilzeitarbeit möglich sein muss. Das ist ein Zeichen der Zeit, das auch in der Justiz Einzug halten soll. Wir haben später auch noch die Frage, ob das auch für die Präsidien gelten soll. Das haben wir anders beurteilt. – Wir sehen hier auch keine Einschränkung in der Würde des Richteramts.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass es aus Sicht des Obergerichts ein Gebot der Stunde ist oder fast fünf vor Zwölf, dass wir diese Möglichkeit von Teilämtern auch für Richterstellen vorsehen. Der Kanton Zug ist wahrscheinlich einer der letzten Kantone, wo diese Möglichkeit noch nicht besteht. Es ist in anderen Kantonen nicht nur auf allen unteren Gerichtsinstanzen, sondern auch an Obergerichten und auch am Bundesgericht und am Bundesstrafgericht und am Bundesverwaltungsgericht seit langem vorgesehen. Da werden auch Teilämter ausgeführt. Ein Richteramt ist wirklich ideal von der Arbeitsaufteilung her. Auch wenn man das unter dem Aspekt von Kaderstellen für Frauen betrachtet oder bei Männern, die auch noch Familienarbeit ausführen, ist es wichtig, dass wir diese Möglichkeit endlich schaffen. Die Ausführungen von Stephan Schleiss versteht die Obergerichtspräsidentin wirklich nicht ganz. Wo da die Würde betroffen sein soll, ist ihr schleierhaft. Ein Teilamt von 50 % oder ein Nebenamt von 5 oder 10 % – wo ist denn da der Unterschied? Es hat auch einzelne SVP-Richterinnen und -Richter in den Nebenämtern an den Gerichten. Da könnte man sich diese Frage ja dann auch stellen. Iris Studer-Milz beantragt, dem Antrag des Obergerichts stattzugeben.

→ Der Antrag Schleiss wird mit 60:14 Stimmen abgelehnt.

§ 15 Abs. 2

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** möchte sich äussern zum Begriff «vollamtlich» im Antrag der JPK. Es geht hier nicht um die Frage, ob ein nebenamtliches Mitglied oder ein Mitglied mit einem 50 oder 60 %-Pensum das Präsidium übernehmen könnte, sondern darum, ob es in gewissen Konstellationen nicht auch möglich sein sollte, dass der Präsident oder die Präsidentin das Pensum um 10 oder maximal 20 % reduzieren dürfen, sofern es die Arbeitslast tatsächlich auch zulässt. Ein Gerichtspräsidium kann nicht mit einem Regierungsamt verglichen werden, wo die Regierungsräte wegen der Tagesaktualität ja praktisch rund um die Uhr zu erreichen sind. In der Justiz sind solche Feuerwehrübungen Gott sei Dank eine Seltenheit. Und wir hatten übrigens bis ca. Mitte oder Ende der 80er-Jahre nur nebenamtliche Präsidenten mit einem kleinen Pensum. Und da funktionierte die Justiz auch.

Die vom Obergericht vorgeschlagene Formulierung von Abs. 2 entspricht eigentlich nichts anderem als der heutigen Rechtslage. Und das Obergericht möchte einzig aus Gründen der Flexibilität den Gesetzestext nicht mit dem Begriff «vollamtlich» ergänzen. Sie haben vorhin § 14 Abs. 5 zugestimmt, wonach das Obergericht die für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente bis zu maximal 20 % in eigener Kompetenz verändern kann. Und gerade unter diesem Aspekt lässt der Vorschlag des Obergerichts hier eine grössere Flexibilität zu, wenn z.B. ein Mitglied mit einem Teipensum von 50 oder 60 % das Pensum um 10 oder 20 % erhöhen möchte. Es geht ja nicht nur um das Präsidium beim Obergericht, sondern auch bei den anderen Gerichten. Und gerade bei den unteren Gerichten ist natür-

lich die Tätigkeit im Führungsbereich in einem sehr viel kleineren Mass vorhanden. Und da ist eben auch mehr Richtertätigkeit gefragt. Also ist es durchaus möglich, dass auch ein Präsident oder eine Präsidentin halt eben mal 10 oder 20 % weniger arbeiten könnten. Alle Gerichte hätten so viel mehr Flexibilität. Damit könnten auch die Präsidenten in solche Verschiebungen einbezogen werden. Auch unter dem Aspekt der Erhöhung des Anteils von Frauen mit Familienaufgaben in Kaderpositionen rechtfertigt sich hier keine Einengung des Spielraums. Die Obergerichtspräsidentin bittet den Rat daher, dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen.

Andreas **Huwylter** hält fest, dass auch dieses Thema in der Kommission eingehend diskutiert wurde. Die Kommission ist klar der Meinung, dass Teilzeit beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Gerichte nicht möglich sein soll. Wir sind der Auffassung, dass diese Führungsaufgabe nicht in einem Teilzeitpensum erledigt werden sollte, sondern dass hier die Ausnahme von der Regel angebracht ist. Dass Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte immer da zu sein haben und nicht in Teilzeitarbeit. Man kann das vielleicht schon nicht ganz mit der Privatwirtschaft vergleichen, wo sich eine Führungsperson besser organisieren kann, indem sie sich nämlich die Leute selber zur Seite stellen kann, die sie ergänzen. Das haben wir hier nicht bei den Gerichten. Da muss die Präsidentin oder der Präsident mit denjenigen Personen zusammenarbeiten und sich von ihnen vertreten lassen, die ihr oder ihm zur Seite gewählt werden. Das kann man schon nicht ganz vergleichen. Da fehlt einfach die Flexibilität ein wenig bei den Gerichten. Unter anderem deswegen ist die Kommission klar der Auffassung, Präsidentinnen und Präsidenten sollten nicht Teilzeit arbeiten.

Regula **Töndury** hält fest, dass eine Mehrheit der FDP-Fraktion der Ansicht ist, dass nicht nur die Richtertätigkeit, sondern auch das Präsidium eines Gerichts in einem Teilzeitpensum ausgeführt werden kann. Doch liegt es nicht in unserem Ermessen zu beurteilen, wie hoch beziehungsweise wie das Mindestpensum aussehen soll. Mit guten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können bestimmt gewisse Arbeiten durchaus gut delegiert werden. Wenn wir schon eine Reorganisation des Gesetzes vornehmen, macht es nun wirklich Sinn, dies auch zeitgemäß auszustalten. In diesem Sinn unterstützen wir in § 15 Abs. 2 den Antrag des Obergerichts.

- ➔ Der Rat stellt sich mit 39:34 Stimmen hinter den Antrag der Justizprüfungskommission.

§ 24

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

- ➔ Einigung

§ 25

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 26

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 30

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 31

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 32 Abs. 3

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AGF hier folgende Ergänzung beantragt:

«Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilen Fälle nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StPO, soweit nicht *ein Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt wird.*»

Begründung: Einzelrichterinnen und Einzelrichter haben bisher über Anträge der Staatsanwaltschaft bis 12 Monate Freiheitsstrafe entschieden. Die AGF will an dieser Praxis festhalten. Sie ist gegen die beantragte höhere Urteilskompetenz. Fälle, die über das Strafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe hinausgehen, sollen durch das Kollegialgericht entschieden werden.

Ein Strafmaß von mehr als 12 Monaten folgt auf ein massives Verbrechen. Es sind keine Bagatellfälle mehr. Es sind Fälle von mittlerer Kriminalität. Für eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter ist es von erheblicher Tragweite, ein solches Urteil zu fällen. Ein Kollegialentscheid verspricht einerseits eine höhere Akzeptanz des Urteils. Andererseits ist das Urteil breiter abgestützt. Der resultierende Aufwand für die Gerichte ist nicht erheblich. Die Verfahrensleitung liegt so oder so bei einer Person. Das Kollegialgericht kommt erst für die Urteilsfällung zusammen.

Karin **Andenmatten** weist darauf hin, dass die Erhöhung der Kompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafsachen von 12 auf 24 Monate nur marginale

le Effizienzsteigerungen bringt. Natürlich mutet auch die CVP den Einzelrichtern zu, dass sie einen Entscheid von 24 Monaten fachlich fundiert und ohne Wimpernzucken fällen könnten. Doch darum geht es nicht. Der Vorschlag der Kompetenzweiterung stammt vom Obergericht. Im Gegensatz dazu haben sich alle vier Mitglieder des Strafgerichts, also auch die Präsidentin – wie übrigens zahlreiche andere Kantone in ihren Gesetzesentwürfen – für eine Beibehaltung der Grenz von 12 Monaten ausgesprochen, und zwar aus guten Gründen:

Bei Fällen, für die der Staatsanwalt Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten bis hin zu 24 Monaten beantragt, handelt es sich nicht mehr um einfache Delikte sondern wir sprechen hier von mittlerer Kriminalität. Damit solche Urteile insbesondere beim Opfer und der Öffentlichkeit auf Akzeptanz stossen, rechtfertigt sich ein Spruchkörper von drei Richterinnen oder Richtern. Wie auch bei den Friedensrichtern ist die erste Stufe so zu gestalten, dass die nachfolgenden Stufen möglichst wenig belastet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Urteil einer solchen Tragweite an die höhere Instanz weitergezogen wird, ist bei einem Kollegialgericht kleiner als bei einem Einzelrichter.

Es geht jedoch nicht nur um Aussenwirkung und Effizienzsteigerung, sondern auch um die Qualitätsverbesserung, wenn in einen Entscheid verschiedene Optiken einfließen, beispielsweise die Männer- und Frauensicht bei Sexualdelikten. Ausserdem erhöht sich zugleich die Praxisbildung bei den Richtern.

Und nicht zuletzt sind die 12 Monate nach der neuen Bundesstrafprozessordnung in verschiedener Hinsicht eine Grenze: Darüber können keine Geldstrafen mehr als Sanktion ausgesprochen werden, Halbgefängenschaft im Vollzug und Verfahren ohne Verteidigung sind ebenfalls auf Strafanträge von maximal 12 Monaten begrenzt. Mit dem Verbleib auf 12 Monaten im Kanton Zug setzen wir keine neue, künstliche Grenze, sondern stützen uns auf Bewährtes ab.

Bitte unterstützen Sie deshalb den Antrag der AGF!

Andreas **Huwylter** hält fest, dass die JPK diese Frage gleich sieht wie das Obergericht und damit anders als AGF und CVP-Fraktion. Allerdings war die JPK – wie Sie dem Stimmenverhältnis entnehmen können – hier auch nicht so klar der Meinung, dass man die Kompetenz des Einzelrichters auf zwei Jahre erhöhen soll. Der Kommissionspräsident möchte einfach den Argumenten betreffend Akzeptanz, die jetzt auch Karin Andenmatten noch vorgebracht hat, entgegenhalten, dass es nicht ins Gewicht fällt. Wenn jemand eine Strafe nicht akzeptiert, wird er sie weiterziehen und Berufung einlegen, ob jetzt die von einer oder von drei Personen ausgesprochen worden ist. Wir in der JPK haben einerseits die Tragweite der Strafe, wie das Rosemarie Fähndrich begründet hat, auch gesehen. Dass eine Strafe zwischen ein und zwei Jahren schon einen grossen Eingriff bedeutet. Andererseits haben wir die Effizienzsteigerung, wenn sich nur ein Richter mit diesen Fällen befassen muss, stärker gewichtet als die Interessen der verurteilten Personen. Schliesslich ist noch zu sagen, dass auch die 24 Monate natürlich nicht einfach eine künstliche Grenze sind. Der Antrag auf ein Jahr macht schon Sinn von der Grösse her, weil das Strafgesetzbuch bei einem Jahr auch andere Grenzen setzt. Aber dasselbe gilt natürlich auch für 24 Monate. So sind z.B. – und das ist ein entscheidendes Argument für 24 Monate – bedingte Strafen bis zur Höhe von 24 Monaten möglich. Die JPK ist mit knapper Mehrheit der Auffassung, dass man hier den Spielraum, den uns das Bundesrecht bietet, ausnützen und die dadurch zu gewinnenden Effizienzsteigerungen auch nutzen sollte.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** weist darauf in, dass die vorgeschlagene Lösung ja bedeutet, dass das Obergericht den Rahmen, den das Bundesrecht steckt, hier voll ausschöpft. Diese Frage war auch im Obergericht hart umstritten. Schlussendlich waren dann die Gründe der Effizienz ausschlaggebend. Das Strafgericht war einziger Vernehmlassungsteilnehmer, der für ein Belassen bei zwölf Monaten plädierte. Der Anwaltsverband hingegen unterstützte die Erhöhung der Kompetenz ausdrücklich. Das Obergericht traut nun den Strafrichtern zu, dass auch bei derartigen Entscheiden bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe diese in der Lage sind, diese in alleiniger Kompetenz fällen zu können. Weiter muss man auch berücksichtigen, dass in all diesen Fällen eine Berufungsmöglichkeit an das Obergericht besteht und dieses in solchen Fällen dann sowieso in einer Dreierbesetzung urteilt. Schliesslich ist auch noch zu berücksichtigen, dass in allen Fällen, wo die Strafe von einem Jahr oder mehr beantragt ist von Seite der Staatsanwaltschaft, eine notwendige Verteidigung besteht. Dass dann also der Staat dem Beschuldigten einen Verteidiger zur Seite stellen muss. Wir beantragen daher, unserer Fassung zuzustimmen.

- Der Rat lehnt den Antrag von AGF und CVP-Fraktion mit 40:33 Stimmen ab.

§ 37

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier der Antrag des Obergerichts, dem sich die Stawiko anschliesst, erheblich von jenem der erweiterten JPK abweicht. Der Rat hat daher einen Grundsatzentscheid zu fällen, ob er der Variante Obergericht oder JPK folgen will.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** weist darauf hin, dass das Obergericht hier an seinem Antrag festhält, dass als ordentliche Schlichtungsbehörde die Friedensrichter der Gemeinden einzusetzen sind, dies aus folgenden Gründen:

- Das Obergericht hat zu Beginn der Gesetzgebungsarbeiten – das heisst lange vor dem Vernehmlassungsverfahren – die Gemeinden angefragt, ob am bestehenden System festzuhalten sei oder ob allenfalls eine zentrale Schlichtungsbehörde einzurichten sei. Beide Varianten sind grundsätzlich möglich und haben je ihr Vor- und Nachteile.
- Die Gemeinden haben sich damals grossmehrheitlich für die Beibehaltung der Institution der Friedensrichter ausgesprochen – die einzige Ausnahme war die kleinste Gemeinde Neuheim – und zwar im Wissen darum, dass die Anforderungen steigen und die Parteien gehalten sein werden, bei der Kandidatensuche die entsprechenden Qualifikationen im Auge zu behalten.
- Das Obergericht nun wollte nun nicht entgegen der ausdrücklichen Meinung der Gemeinden eine zentrale Schlichtungsbehörde vorschlagen, obwohl wir diese Lösung auch in Betracht gezogen haben.
- Das Obergericht inspiziert ja jährlich die Friedensrichter und kann deren Tätigkeit beurteilen: Sie haben seit vielen Jahren eine sehr gute Erfolgsquote von rund 50 %. Sie schlichten also von den Fällen, die an sie gelangen, rund 50 %. Diese Quote ist im Übrigen auch bei den sogenannt professionellen Schlichtern im Arbeitsrecht – das sind zwei Anwälte, die das in einem ganz kleinen Nebenamt ausüben – nicht höher.
- Aus Sicht des Obergerichts sprechen für die Beibehaltung der Institution Friedensrichter im Weiteren:
 - Nähe zum Bürger

- Laienelement. in diesem Bereich ist dieses gerechtfertigt, es ist die erste Stufe, wo Parteien im Streitfall Kontakt zu einer Behörde haben, die Vorstufe vor den Gerichten
 - Sollte eine Gemeinde eines Tages keine für das Amt qualifizierten Personen finden (bei kleinen Gemeinden ist das durchaus möglich), besteht die Möglichkeit, dass sich zwei oder auch mehrere Gemeinden zusammenschliessen können für ein gemeinsames Friedensrichteramt (siehe § 37 Abs. 2). Wir sehen die Gemeinden Unterägeri und Oberägeri, die sich bei den Betreibungsämtern (dort besteht diese Möglichkeit auch) zusammengeschlossen haben zu einem einzigen Betreibungsamt, und das funktioniert bestens.
 - Ein kleines Nebenargument aus Kostensicht: Der Kanton wird ohnehin aus dieser Vorlage zusätzliche 1,5 Millionen jährlich auf sich nehmen müssen für die Kosten der Massnahmenfälle. Hier würde natürlich eine zentrale Schlichtungsbehörde auch den Kanton wieder belasten. Wir schätzen, dass da Kosten von mindestens 400'000 Franken pro Jahr anfallen würden.
- Alles in allem beantragt die Obergerichtspräsidentin Zustimmung zum Antrag des Obergerichts.

Andreas **Huwyl** erinnert daran, dass es der Präsident im Vorfeld gesagt hat: Die Frage der Friedensrichterämter respektive der Schlichtungsbehörden scheint im Vorfeld der heutigen Debatte am meisten zu Diskussionen Anlass gegeben zu haben. Der JPK war die Brisanz dieses Themas durchaus bewusst; trotzdem hat sie sich mit sehr deutlicher Mehrheit entschieden, Ihnen die Aufhebung der Friedensrichterämter und die Schaffung einer zentralen Schlichtungsstelle vorzuschlagen.

Die neue eidgenössische Zivilprozessordnung bringt neue Anforderungen an die Schlichtungsstellen respektive Friedensrichterämter in zweierlei Hinsicht. Erstens werden sich nach unserer Prognose die Fallzahlen erheblich erhöhen, weil neu auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung in Prozessen mit einem Streitwert von bis zu 100'000 Franken nicht mehr verzichtet werden kann. Bislang konnte man in jedem Fall auf die Durchführung der Friedensrichterverhandlung verzichten. Zweitens sieht das neue Recht neben der heute fast reinen Schlichtungstätigkeit auch eine ausgebauten richterliche Funktion der Schlichtungsstellen vor.

Die JPK anerkennt selbstverständlich die tadellose Aufgabenerfüllung durch die gemeindlichen Friedensrichterämter in der Vergangenheit und Gegenwart. Die Friedensrichter haben einen guten Job gemacht, das ist unbestritten. Und niemand, auch nicht die JPK, wäre auf die Idee gekommen, dieses bewährte System zu ändern, hätten sich nicht die rechtlichen Anforderungen an das System geändert. Um diese Änderungen kommen wir nicht herum, sie werden nächstes Jahr wegen Bundesrecht in Kraft treten. Die Kommission zweifelt aber, ob mit dem heutigen System auch die neue Aufgabe der Urteilsfällung durch Laien in einem dezentralen System effizient und mit der nötigen Qualität erfüllt werden kann. Es ist heute schon so, dass Friedensrichter an ihre Grenzen stossen, wenn Urteile redigiert und begründet werden müssen. Wenn Friedensrichter mit einer gewissen Regelmässigkeit für fachliche Auskünfte und Beratungen an die oberen Gerichte gelangen, zeigt dies auf, dass bereits unter dem heutigen System gewisse Schwierigkeiten auftreten. Es steht zu befürchten, dass sich diese Schwierigkeiten mit den zusätzlichen Anforderungen des neuen Rechts verstärken. Wenn sich ein erfahrener Friedensrichter aus dem Kanton Zug in der Presse zitieren lässt «Ich bin zurückgetreten, weil ich wusste, was auf uns zukommt», ist dies ernst zu nehmen und kann nicht

einfach mit der pauschalen und wenig fundierten Begründung, es werde dann schon funktionieren, vom Tisch gewischt werden.

Mit dem zusätzlichen Beratungs- und Ausbildungsbedarf der Friedensrichter entsteht Aufwand bei den höheren Gerichtsinstanzen und es kann sich in Einzelfällen auch das Problem der Vorbefassung stellen, wenn Mitglieder des Kantons- oder Obergerichts in einem konkreten Fall das Friedensrichteramt beraten haben und später im Verlauf des Instanzenzugs denselben Fall – dieses Mal als zuständige Instanz – beurteilen müssen.

Die JPK ist zur Überzeugung gelangt, dass eine Professionalisierung und Zusammenführung der gemeindlichen Ämter in eine kantonale Schlichtungsstelle den neuen Anforderungen und Möglichkeiten besser gerecht wird. Professionelle, das heisst fachlich ausgebildete Schlichter, werden die neuen Aufgaben zweifellos fachlich kompetenter erfüllen können als Laien. Es scheint zwar die Auffassung im allgemeinen Mainstream zu liegen, dass gewisse Aufgaben von Laien besser erfüllt werden könnten als von eigens dazu ausgebildeten Fachleuten. So konnte man im Vorfeld der heutigen Debatte immer wieder hören, Laien könnten Streitigkeiten besser schlichten als Fachpersonen. Diese Auffassung trifft mit Sicherheit im Bereich der Streitentscheidung, der Urteilsfällung, nicht zu. Aber auch in der Streitschlichtung ist diese Meinung falsch. Bekanntlich bestehen im Kanton Zug seit Jahren auf den Gebieten des Arbeits- und Mietrechts professionell besetzte Schlichtungsstellen, die in diesen Rechtsgebieten die Aufgaben der Friedensrichter erfüllen. Wäre die Auffassung richtig, dass Laien besser schlichten können, müssten eigentlich diese beiden Schlichtungsstellen schlechtere Schlichtungsquoten aufweisen als die gemeindlichen Friedensrichterämter. Hier haben wir mit dem Obergericht eine Diskrepanz bei den Zahlen. Der Kommissionspräsident hat seine Zahlen nicht vom Obergericht, aber von einer anderen kompetenten Stelle. Vergleicht man nämlich nun die Schlichtungsquoten dieser mit Fachpersonen besetzten Schlichtungsstellen mit denjenigen der gemeindlichen Friedensrichterämter, wird ersichtlich, dass die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten eine leicht bessere und die Mietschlichtungsstelle eine wesentlich bessere Schlichtungsquote erreichen als die gemeindlichen Friedensrichterämter. Das Obergericht hat vorhin Zahlen genannt. Wir sind uns einig, dass die gemeindlichen Friedensrichterämter etwa 50 % der Streitigkeiten schlichten. Nach der Information des Votanten ist es bei der arbeitsrechtlichen Schlichtungsstelle eine Zahl zwischen 60 und 70 %, bei der Mietschlichtungsstelle über 90 %. Dieser Vergleich zeigt klar auf, dass fachlich ausgebildete Schlichter mit Sicherheit mindestens keine schlechteren Resultate erreichen als Laien.

Die Idee, den neuen gesetzlichen Anforderungen mit einer professionellen zentralen Schlichtungsstelle gerecht zu werden, ist sodann nicht so weit hergeholt, haben sich doch sämtliche umliegenden Kantone dieselben Gedanken gemacht und ihren Parlamenten ähnliche Vorschläge wie die Zuger JPK unterbreitet.

Dass die heutigen Friedensrichterinnen und Friedensrichter besser ausgebildet werden müssen, wenn sie ihre Zuständigkeit behalten, scheint unbestritten zu sein. Das haben die Gemeinden in den Vernehmlassungen mehrfach moniert, und das anerkennt das Obergericht auch. Damit ist aber gleichzeitig auch ausgesagt, dass das heutige System verbessert werden muss, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Ob es jedoch ausreicht, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter an zwei oder drei Tagen zu schulen, wagt Andreas Huwyler persönlich zu bezweifeln.

Nun hat er in der letzten Zeit wiederholt, auch von höchster Stelle, das Argument gehört, die Friedensrichter müssten ja gar keine Urteile fällen unter dem neuen Recht, der entsprechende Artikel in der neuen ZPO sei eine Kann-Vorschrift und

die Friedensrichter könnten demgemäß die Urteilsfällung ablehnen. Dieses Argument ist unhaltbar. Zwar ist es richtig, dass der betreffende Artikel in der neuen ZPO besagt, die Schlichtungsbehörde *könne*, auf Antrag des Klägers, ein Urteil fällen. Richtig ist sodann auch, dass mit dieser Kann-Vorschrift der Schlichtungsbehörde tatsächlich die Möglichkeit gegeben wird, eine Entscheidung der Streitsache abzulehnen, selbst wenn der Kläger einen entsprechenden Antrag stellt. Gemäss Botschaft des Bundesrats kann die Schlichtungsbehörde in Fällen, die aufwändige Beweisverfahren nach sich ziehen oder die bei der Schlichtungsverhandlung nicht spruchreif sind, nicht zu einem Urteil gezwungen werden. Aus solchen Gründen, weil sich die Streitsache nicht zu einer schnellen Urteilsfindung eignet, kann die Schlichtungsbehörde den Antrag auf ein Urteil ablehnen. Es war aber gewiss nie die Absicht des Gesetzgebers, dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter die Urteilsfällung und damit ihre richterliche Tätigkeit konsequent und systematisch auch in spruchreifen Fällen ablehnen dürfen, nur weil es ihnen an den dazu nötigen Fähigkeiten mangelt. Das kann es nun wirklich nicht sein. Damit würde dem Rechtssuchenden ein ihm zustehendes Recht verweigert.

Und damit würde die Zuger Justiz auch eine grosse Chance verpassen, die Zivilgerichte zu entlasten. Jedes Urteil, das von der vorgelagerten Schlichtungsstelle gefällt wird, spart dem Kantonsgericht und möglicherweise später auch dem Obergericht einen beträchtlichen Aufwand und damit der Staatskasse auch Geld. Wie sich das auswirken wird, kann heute niemand beziffern. Aber man muss diesen Punkt bei der Kostenfrage mindestens einbeziehen. Es entstehen nicht nur Kosten, sondern auch Nutzen, wenn die vorgelagerten Schlichtungsstellen nicht nur schlichtet, sondern vom Recht und ihrer Pflicht Gebrauch macht, auch einfache Streitsachen bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken zu beenden.

Die Forderung, an den bisherigen Friedensrichterämtern festzuhalten, ist gewiss sympathisch und opportun, aber wohl unter dem neuen Recht nicht mehr ganz zeitgemäß. So meinte der bereits zitierte Friedensrichter in der Zeitung: «Dieses Instrument zieht nicht mehr.» – In diesem Sinne ersucht der Votant den Rat namens und auftrags der JPK, den Schritt zu wagen und anstatt der gemeindlichen Friedensrichterämter eine kantonale Schlichtungsstelle einzurichten.

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko einstimmig entschieden hat, dass wir an dieser Institution festhalten wollen und damit den Antrag des Obergerichts unterstützen. Vier Gründe sprechen dafür:

- Die Gemeinden haben sich fast einstimmig dafür geäussert, dass sie diesen Bereich der Rechtsprechung bei sich behalten wollen. Sie wollen damit Bürgernähe sicherstellen und vermeiden, dass eine quasi neue Gerichtsinstanz in Zug entsteht. Sie wollen damit dem Bürger die Gelegenheit geben, dass er sich im Gemeindehaus mit einem Vermittler treffen kann und nicht mit Krawatte und wenn möglich mit einem Anwalt vor einer Gerichtsstelle erscheinen muss. Übrigens ist das ein Punkt, der ohnehin vom Volk entschieden wird. Mit der Änderung des Friedensrichteramts in eine Schlichtungsstelle ist ja eine Verfassungsänderung verbunden. Sie selbst haben festgestellt, dass diese Diskussion in der Bevölkerung schon recht intensiv und teilweise emotional eingesetzt hat.
- Zur Kostenfolge. Bisher war es eine gemeindliche Aufgabe. Die Gemeinden haben die Kosten der Friedensrichter getragen. Die Friedensrichter haben ihre Gebühren direkt in Rechnung gestellt in den meisten Fällen und damit eine sehr kostengünstige Lösung dem Volk anbieten können. Wenn wir die kantonale Schlichtungsstelle einrichten, werden wir Kosten in der Grössenordnung von jährlich 400'000 Franken zu Lasten der kantonalen Verwaltungsrechnung produzieren.

- Die Obergerichtspräsidentin hat uns versichert, dass sowohl Schulung wie auch Unterstützung durch Instanzen des Obergerichts, sofern erforderlich, gewährleistet sind. Selbstverständlich stimmt Gregor Kupper dem JPK-Präsidenten zu, dass die Anforderungen an die Friedensrichter steigen werden. Entsprechende Schulungen wurden aber bereits heute schon vorgenommen und sind in nächster Zeit nochmals vorgesehen.
- Sofern einzelne Gemeinden zur Überzeugung kommen, dass sie in diesem Bereich zusammenarbeiten wollen, können sie das tun. Und sie werden das zweifellos auch in Anspruch nehmen, wenn das Sinn macht.

Der Votant empfiehlt dem Rat im Namen der Stawiko, der Variante Obergericht zuzustimmen und damit wahrscheinlich hier einen Volksentscheid vorwegzunehmen, der doch für Beibehaltung ausfallen könnte.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.